Die geldtheoretische und geldrechtliche Seite des Stabilisierungsproblems

Von Ludwig Mises und Franz Klein



Gutachten, hrsg. von Emil Lederer/Melchior Palyi, zweiter Teil. Deutsche Zahlungsbilanz und Stabilisierungsfrage, im Auftrage des Vereins veranstaltet von Karl Diehl/Felix Somary.

(Schriften des Vereins für Sozialpolitik 164/II)



Duncker & Humblot reprints

Schriften

Des

Vereins für Sozialpolitik.

Deutsche Zahlungsbilanz und Stabilisierungsfrage.

Im Auftrage des Bereins veranstaltet von Karl Diehl und Felix Somary.

164. Band.

Gutachten,

herausgegeben von Emil Lederer und Melchior Palpi.

3meiter Teil.

Die geldtheoretische und geldrechtliche Seite des Stabilisserungsproblems

von

Ludwig Mifes und Franz Rlein.



Verlag von Duncker & Sumblot. München und Leipzig 1923.

Die geldtheoretische und geldrechtliche Seite des Stabilisierungsproblems.

Von

Ludwig Mises und Franz Klein.



Verlag von Duncker & Sumblot. München und Leipzig 1923. Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg Pieretiche Hofbuchbruderei Stephan Geibel & Co.

Inhaltsübersicht.

Die	geldtheoretische	Seite des	Stabilisierungs	problems.	Von	Seite
	Prof. Dr. Ludr	vig Mij	es			137
Geld	rechtliche Problem	ie der Stal	bilisierung. <u>Bor</u>	1 Minister	a. D.	
	Dr. Franz Kla	ein (Wien)			39—75

Die geldtheoretische Seite des Stabilisierungsproblems*).

Von

Ludwig Mises.

^{*)} Abgeschlossen im Januar 1923. Schriften 164 II.

Inhaltsübersicht.

	€	eit
Einleit	ung	é
I.	Der Ausgang der Inflation	;
II.	Die Loslöfung des Gelbes von der ftaatlichen Wertbeeinfluffung	18
III.	Die Rückfehr zum Golbe	16
IV.	Die Relation	18
v.	Die Bedenken ber Unhänger ber "Zahlungsbilanztheorie"	21
VI.	Das Argument des Inflationismus	26
VII.	Die neue Gelbverfaffung	33
VIII.	Die ideologische Bedeutung der Reform	36

Einleitung.

Das Broblem der Stabilisierung des Geldwertes, das die Bahrungspolitik nahezu aller Bölker heute heftig bewegt, darf mit den Bestrebungen zur Schaffung eines Geldes von unveränderlichem innerem objektivem Tauschwert, das einst in glücklicheren Tagen die Beister beschäftigt hat, nicht verwechselt werden. Damals handelte es sich darum, Geldnachfrage und Geldangebot ohne Beränderung der Kaufkraft der Geldeinheit zur Deckung zu bringen; man strebte darnach, ein Geldsuftem aufzurichten, bei dem bon Seite bes Geldes keine Berichiebungen des zwischen dem allgemein gebräuchlichen Tauschmittel und den übrigen wirtschaftlichen Gütern bestehenden Austauschverhältnisses Die volkswirtschaftlichen Folgen der Geldwertverände= ausgehen. rungen, die man allgemein als ein Übel empfand, follten bis auf den letten Rest vermieden werden. Es hat keinen Sinn, heute zu crörtern, warum dieses Ziel nicht erreicht werden konnte und nicht erreicht werden kann. Heute bewegen uns andere Sorgen. Wir wären froh, wenn wir im Geldwesen das wieder erreicht hätten, dessen wir uns damals erfreuen konnten. Hätten wir nur die Goldwährung wieder, dann würden uns ihre Mängel nicht weiter beunruhigen; wir würden es mit in Rauf nehmen, daß auch der Goldwert gewissen Schwankungen ausgesett ift.

Das Geldproblem von heute ist ein anderes. Im Kriege und nach dem Kriege haben viele Staaten ungeheuere Mengen mit gesetzlicher Jahlkraft ausgestatteten Kreditgeldes in Verkehr gesetzt. Unter der Virkung jener Verkettungen, die das Greshamsche Gesetz beschreibt, ist das Gold aus dem Geldumlauf dieser Länder verschwunden. Sie haben heute Papierwährungen, deren Kaufkraft jähen Veränderungen ausgesetzt ist. Die Geldwirtschaft ist heute so stark ausgebildet, daß die Nachteile, die die Mangelhaftigkeit der Geldspsteme auslöst, auf die Dauer unerträglich werden. Der Auf nach Beseitigung der Mißstände auf dem Gebiete des Währungswesens ist allgemein geworden. Man ist zur Überzeugung gelangt, daß Wiederherstellung des gesellschaftlichen Friedens im Innern der Staaten und Wiederbelebung der internatis

onalen Wirtschaftsbeziehungen nicht ohne Ordnung des Geldsustems möglich sind.

1. Der Ausgang der Inflation.

Wird an der Übung, den Abgang im öffentlichen Haushalte durch Neuausgabe von Noten zu bededen, festgehalten, dann muß unfehlbar früher oder später der Tag kommen, an dem das Geldwesen der Staaten, die dieses Verfahren einschlagen, gang zusammenbricht. Die Kaufkraft des Geldes wird immer mehr und mehr finken, fie wird ichließlich gang schwinden. Man könnte sich zwar vorstellen, daß der Prozeß der Geld= entwertung fich ins Endlose fortfett. Die Rauftraft wird immer kleiner, ohne je gang zu verschwinden; die Preise steigen immer mehr und mehr, doch immer bleibt es noch möglich, gegen Noten Baren einzutauschen. Man gelangt schließlich dazu, auch im Kleinverkehr mit Milliarden und mit Billionen und dann mit noch höheren Beträgen zu arbeiten; doch das Geldsyftem felbst bleibt bestehen. Aber das ist eine Vorstellung, der die Wirklichkeit kaum zu entsprechen bermag. Dem Berkehr ware durch ein Geld, das immerfort im Berte finkt, auf die Dauer nicht gedient. Als standard of deferred payments kann man es nicht verwenden. Für alle Umfähe, bei denen Geld und Ware oder Dienstleiftung nicht Bug um Bug getauscht werden, mußte man sich nach einem anderen Bermittler umsehen. Doch auch für Bargeschäfte wird das fich immer weiter entwertende Geld unbrauchbar. Jedermann wird bestrebt sein, seinen Raffenbestand, an dem er beständig Berlufte erleidet, so gering als möglich zu halten; einfließendes Geld wird so schnell es geht fortgegeben werden, und in den Räufen, die abgeschlossen werden, um an Stelle des im Werte schrumpfenden Geldes wertbeständigere Güter einzutauschen, werden schon höhere Preise bewilligt, als im übrigen den augenblicklichen Berhältniffen des Marktes angemeffen ware. Die letten Monate haben im Deutschen Reiche ungefähr ein Bild davon gegeben, mas sich abspielen mußte, sobald sich einmal in der Bevölkerung die Meinung festgesetht hat, daß das Fortschreiten der Geldentwertung nicht mehr aufzuhalten sei. Wenn Waren, die man überhaupt oder zumindest im Augenblick nicht braucht, eingekauft werden, weil man die Noten nicht aufheben will, dann hat bereits der Prozeß begonnen, der die Noten aus der Verwendung als allgemein gebräuchliches Tauschmittel hinausdrängt. Es ist der Anfang der "Demonetisierung" der Noten. Der panikartige Charakter, der dem Vorgange

anhaftet, müßte seinen Berlauf abkürzen. Es kann einmal, zweimal, vielleicht auch dreimal und viermal gelingen, die aufgeregten Massen zu beschwichtigen; schließlich aber kann die Sache bis zum Ende abslausen, und dann gibt es kein Zurück mehr. Wenn einmal die Geldentwertung so rasche Fortschritte macht, daß die Berkäuser fürchten müssen, selbst dann empfindliche Verluste zu erleiden, wenn sie mit der größten Eile wieder einkausen, dann gibt es für die Währung keine Rettung mehr.

Man hat in allen Ländern, in denen die Inflation schnell fortsichreitet, festgestellt, daß die Entwertung des Geldes rascher vor sich gehe als die Bermehrung seiner Wenge. Wenn m die Nominalsumme des Geldes darstellt, die vor dem Beginne der Inflation im Lande vorhanden war, P den Goldwert, den die Geldeinheit damals hatte, M die Nominalsumme des Geldes, das in einem bestimmten Zeitpunkt der Inflation vorhanden ist, und p den Goldwert, den die Geldeinheit in diesem Zeitpunkt hat, dann ist, wie vielsach durch einsache statistische Untersuchungen ermittelt wurde,

$$m P > M p$$
.

Man hat daraus folgern wollen, daß die Entwertung des Geldes zu schnell fortgeschritten und daß der Stand der Wechselkurse nicht "gerechtfertigt" sei. Manche haben den Schluß gezogen, daß offenbar die Quantitätstheorie nicht richtig und die Geldentwertung nicht durch die Vermehrung der Geldmenge bewirkt sein könne. Andere wieder haben, die Quantitätstheorie in ihrer primitivsten Gestalt anerkennend, die Julässigkeit, ja die Notwendigkeit einer weiteren Vermehrung der Geldmenge befürwortet, die so lange fortzugehen habe, bis der Gesamtsgoldwert der im Lande befindlichen Geldmenge wieder auf die Höhe gebracht worden ist, die er vor dem Beginn der Inflation gehabt hatte, also bis

$$M p = m P$$
.

Der Jrrtum, der in all dem steckt, ist nicht schwer zu erkennen. Wir wollen dabei ganz davon absehen, daß, wie noch später auszuführen sein wird, der Valutenkurz der Börsen (damit auch das Metallagio) in den Anfängen der Inflation der in den Warenpreisen zum Ausdruck gelangenden Raufkraft der Geldeinheit vorauseilt, so daß man nicht mit dem Goldwert operieren darf, sondern mit der vorläusig noch höheren Raufkraft gegenüber den Waren. Denn auch diese Rech-

nung, in der P und p nicht den Goldwert, sondern die Kaufkraft den Waren gegenüber zu bedeuten hätten, würde in der Regel noch das Endergebnis

zeigen. Es ist vielmehr zu beachten, daß mit dem Fortschreiten der Geldentwertung allmählich der Geldbedarf (in bezug auf das in Rede stehende Geld) zu sinken beginnt. Wenn man desto größere Vermögens= einbußen erleidet, je länger man das Geld im Schrank liegen hat, trachtet man darnach, seinen Kassenbestand auf das niedrigste Maß herabzuseben. Beil jeder einzelne, auch wenn sich feine Berhältnisse sonst nicht geändert haben sollten, nun seinen Kassenbestand nicht länger auf derselben Werthöhe erhalten will, den er vor Beginn der Inflation hatte, vermindert fich der Geldbedarf der ganzen Bolkswirtschaft, der doch nichts anderes sein kann als die Summe des Geld= bedarfes der Einzelwirtschaften. Dazu kommt, daß in dem Mage, in dem der Berkehr allmählich dazu übergeht, sich ausländischen Geldes und effektiven Goldes an Stelle der Noten zu bedienen, die einzelnen anfangen, einen Teil ihrer Reserven in fremdem Geld und in Gold und nicht mehr in Noten anzulegen. Bei der Beurteilung der deutschen Berhältnisse ist ferner noch besonders zu beachten, daß das Umlaufsgebiet der Reichsmark heute kleiner ist als 1914, und daß die Deutschen heute schon aus dem Grunde geringere Geldmittel benötigen, weil sie ärmer wurden. Alle diese den Geldbedarf herabdrückenden Umstände würden sich noch viel stärker geltend machen, wenn ihnen nicht auf der anderen Seite zwei Momente entgegenstehen wurden, die den Geldbedarf erhöhen: die Nachfrage nach Marknoten, die bon den ausländischen Valutaspekulanten ausgegangen ist und zum Teil noch heute ausgeht, und die Tatsache, daß die durch die allgemeine Wirtschaftszerrüttung bewirkte Verschlechterung der Zahlungstechnik caeteris paribus den Geldbedarf erhöht hätte.

Geld, dessen künftige Wertgestaltung ungünstig beurteilt wird, wird in spekulativer Vorwegnahme der zu erwartenden Kauskraftverringerung niedriger bewertet, als dem augenblicklichen Verhältnis von Geldangebot und Geldnachstrage entsprechen würde. Es werden Preise gestordert und gezahlt, die nicht der gegenwärtigen Höhe des Geldumlauses und nicht dem gegenwärtigen Stande des Geldbedarses entsprechen, sondern künstigen Tatsachen. Die Angstkäuse in den Läden, wo die Käuser sich drängen, um noch irgendein Stück zu ergattern, und die

Panikkurse der Börse, wo die Preise der Effekten, die nicht Anspruch auf feste Geldsummen darstellen, und der Baluten sprunghaft emporsetrieben werden, eilen der Entwicklung voraus. Für die Preise, die der vermuteten künftigen Lage des Angebots von Geld und der Nachstrage nach Geld entsprechen, ist aber im Augenblick nicht genug Geld voorhanden. So kommt es, daß der Verkehr unter dem Mangel an Noten leidet, daß zur Durchführung der abgeschlossenen Geschäfte nicht genug Noten zur Versügung stehen. Der Marktmechanismus, der Gesamtnachfrage und Gesamtangebot durch Verschiebung des Austauschsverhältnisses zur Deckung bringt, sunktioniert für die Gestaltung des zwischen dem Gelde und den übrigen wirtschaftlichen Gütern bestehensden Austauschverhältnisses nicht mehr. Im Spätherbste des Jahres 1921 konnte man dies in Österreich deutlich beobachten. Die Abwicklung des Geschäftsverkehres litt empfindlich unter dem Mangel an Noten.

Diesem Übelstand kann, wenn die Dinge einmal soweit gediehen sind, in keiner Beise abgeholfen werden. Wollte man, wie manche vorschlagen, die Notenausgabe noch mehr steigern, so würde man die Sache nur noch verschlimmern. Denn da die Panik dann noch wachsen würde, so würde das Mißverhältnis zwischen Geldentwertung und Geldumlauf noch verschärft werden. Der Mangel an Noten für die Bewältigung der Umsähe ist eine Erscheinung der weit vorgeschrittenen Inflation; er ist die Kehrseite der Angstkäuse und der Angsthreise, der Katastrophenhausse.

Diese Knappheit an Geld ist natürlich nicht mit dem zu verwechseln, was der Geschäftsmann unter Geldknappheit zu verstehen pflegt, mit dem Steigen des Zinssates für kurzfristige Anlagen. Die Inflation, deren Ende nicht abzusehen ist, bewirkt aber auch das. Da der alte, schon von David Hume und Adam Smith widerlegte Irrtum glaubt, man könne die Geldknappheit (im Sinne der Kaufmannssprache) durch Vermehrung der umlaufenden Geldmenge mildern, noch immer von der Menge geteilt wird, hört man immer wieder die Verwunderung darüber aussprechen, daß trotz des beständigen Anwachsens des Notenumlaufs Geldknappheit herrsche. Doch der Zinssussssteit nicht trotz, sondern gerade wegen der Inflation. Wenn mit dem Anhalten der Inflation zu rechnen ist, muß der Geldberleiher darauf gefaßt sein, daß die Geldsumme, die ihm der Schuldner nach Beendigung des Kreditz berhältnisses zurückerstattet, geringere Kauskraft darstellen wird als jene Summe, die er ausgeliehen hatte. Hätte er die Summe nicht kres

bitiert, sondern dafür Waren, Effekten oder Valuten gekauft, so wäre er besser gefahren; er hätte entweder geringeren Verlust erlitten oder auch überhaupt jeden Verlust vermieden. Umgekehrt fährt der Schuldner dabei gut; wenn er für das geborgte Geld Waren kauft und nach einiger Zeit verkauft, dann bleibt ihm nach Abzug der zurückzuerstattenden Leihssumme ein Überschuß. Für ihn ergibt das Areditgeschäft einen Gewinn, einen wirklichen Gewinn, keinen Inflationsscheingewinn. Es ist daher leicht zu verstehen, daß, solange auf Fortschreiten der Geldentwertung zu rechnen ist, die Geldverleiher höhere Zinsen verlangen und die Geldsborger bereit sind, höhere Zinsen zu zahlen. Wo Geseh oder Verkehrssitte dem Steigen des Zinssatzes entgegenwirken, wird der Abschluß von Areditverträgen sehr erschwert; damit erklärt sich der Kückgang des Sparens jener Bevölkerungsschichten, für die das Rapitalbilden nur in der Gestalt der Geldeinlage bei Bankanstalten oder durch Ankauf von seistverzinsslichen Werten möglich ist.

Die Loslösung des Verkehrs von dem sich immer mehr als unbrauchbar erweisenden Gelde beginnt mit seiner Verdrängung aus der Hortung. Man fängt an, anderes Geld — etwa Edelmetallgeld, ausländische Noten (mitunter auch höher geschätzte, weil von staatswegen nicht vermehrbare Inlandsnoten, wie die Romanow-Aubel in Außland oder das "blaue" Geld im kommunistischen Ungarn), dann auch Barrenmetall, Edelsteine und Perlen, selbst Vilder, andere Kunstgegenstände und Briefmarken — anzuhäusen, wenn man für undorhergesehenen künstigen Bedarf absatzsähige Güter zur Versügung haben will. Ein weiterer Schritt ist der Übergang des Kreditverkehrs zur Auslands-währung oder zum metallischen Sachgelde, d. h. praktisch zum Golde. Wenn dann auch im Warenhandel die Verwendung des inländischen Geldes aushört, müssen endlich auch die Löhne in anderer Weise beglichen werden als durch Papierstücke, mit denen nichts mehr anzusangen ist.

Nur ganz unverbesserliche Etatisten können sich der Hoffnung hingeben, daß ein immer weiter im Werte sinkendes Geld sich auf die Dauer im Berkehre als Geld zu erhalten vermag. Daß die Mark heute noch immer als Geld gebraucht wird, ist nur dem Umstande zuzusschreiben, daß allgemein noch die Meinung herrscht, die fortschreitende Entwertung werde bald zum Stillstande kommen, ja daß vielsach noch der Glaube besteht, der Wert der Geldeinheit werde wieder steigen. In dem Augenblick, da diese Aufsassung als unhaltbar erkannt werden sollte,

wird auch der Prozeß der Verdrängung der Noten aus der Gelöstellung beginnen, und wenn ihn dann überhaupt noch etwas aufhalten kann, so könnte es nur ein neuerlicher Umschwung in den Anschauungen über ihre künftige Wertgestaltung sein. Die Erscheinungen, die als Angstskufe bezeichnet werden, haben uns eine schwache Borahnung davon gegeben, wie dieser Prozeß anfangen wird; es kann sein, daß wir ihn einmal ablaufen sehen werden.

Aus ihrer Stellung als gesetliches Zahlungsmittel können die Noten freilich nicht anders als durch einen Akt der Gesetzgebung versträngt werden. Auch wenn sie ganz wertloß geworden sein werden, auch wenn man mit Milliarden Mark nicht imstande sein sollte, auch nur das Geringste zu kaufen, wird man auf Mark lautende Zahlungse verpflichtungen durch Hingabe von Marknoten erfüllen können. Doch das bedeutet nichts anderes als das, daß eben alle Markgläubiger durch den Zusammenbruch der Papierwährung geschädigt werden. Die Kaufskraft der Mark wird dadurch nicht vor der Vernichtung bewahrt werden können.

Die fräftigste Stüte der Geldstellung der Noten ist die Spekulation. Die landläufige etatistische Legende behauptet allerdings das Gegenteil. Sie will die ungunftige Gestaltung des Rurses des deutschen Geldes seit 1914 in erster Linie oder doch zum guten Teil auf die verderbliche Wirkung der Baifsespekulation zurückführen. In der Tat liegen die Dinge so, daß das Ausland während des Krieges und nachher beträchtliche Mengen Marknoten aufgenommen hat, weil es mit einer künftigen Erholung des Markfurses rechnete. Wären diese Summen nicht bom Auslande angezogen worden, dann hätten fie auf dem Inlandmarkte eine stärkere Preissteigerung herborrufen muffen. Dag auch die Inländer mit einer künftigen Preissenkung rechnen, kann oder konnte man zumindest bis in die lette Zeit überall beobachten. Immer wieder bekommt oder bekam man zu hören, daß jest alles so teuer sei, daß man alle nicht schlechterdings unaufschiebbaren Unkäufe auf spätere Zeit vertagen muffe. Auf der anderen Seite wieder wird gefagt, die augen= blickliche Preisgestaltung sei für Verkäufe besonders günstig. Es ist übrigens nicht zu bestreiten, daß sich in dieser Auffassung schon ein Umschwung zu vollziehen im Begriffe ift.

Es war für die Gestaltung des Kurses der Noten nachteilig, daß man der Balutenspekulation Hindernisse in den Weg gelegt und daß man besonders die Balutatermingeschäfte erschwert hat. Doch auch die Tätigkeit der Spekulation könnte in dem Augenblicke nicht mehr helfen, in dem die Anschauung allgemein wird, daß keine Hoffnung mehr besteht, die fortschreitende Geldentwertung aufzuhalten. Dann werden sich auch die Optimisten von der Mark und der Krone zurückziehen und aus dem Lager der Haussehentei in das der Baissehartei übergehen. Wenn auf dem Markte nur eine Meinung herrscht, gibt es keine Meinungstäufe mehr.

Der Prozeß der Verdrängung der Noten aus der Gelostellung kann sich entweder verhältnismäßig langsam vollziehen oder auch panikartig mit einem Schlage, vielleicht in Tagen oder gar Stunden. Bollzieht er sich langsamer, so heißt das, daß der Berkehr schrittmeise dazu über= geht, an Stelle der Noten andere Tauschmittel allgemein zu gebrauchen. Die übung, die Geschäfte in ausländischem Gelde oder in Gold abzuschließen und abzuwickeln, die schon gegenwärtig in manchen Zweigen auch des Inlandsgeschäftes einen gewissen Umfang hat, burgert sich mehr und mehr ein. In dem Mage aber, in dem der einzelne infolge= dessen dazu übergeht, in seinem Rassenvorrat weniger Marknoten und mehr ausländisches Geld vorrätig zu halten, kommt auch mehr fremde Baluta ins Land. Die machsende Nachfrage nach ausländischem Geld führt dazu, daß für einen Teil des Gegenwertes der ins Ausland ausgeführten Werte nicht Waren eingeführt, fondern Balutenforten bezogen werden. Es sammelt sich im Inland allmählich ein Balutenvorrat an, der die Auswirkungen der schließlichen Ratastrophe der inländischen Papierwährung wesentlich mildert. Wenn dann auch im Rleinhandel Auslandsgeld gefordert wird, wenn infolgedessen auch die Löhne zuerst zum Teil und dann ganz in Baluta bezahlt werden müffen, wenn schließ-Lich auch der Staat sich genötigt sieht, in der Steuereinhebung und Beamtenbefoldung das gleiche zu tun, dann find die dafür erforderlichen Beträge fremden Geldes zum großen Teil schon im Inlande aufzutreiben. Aus dem Zusammenbruch der staatlichen Währung ergibt sich nicht der Zustand, in dem nur direkter Tausch von Ware gegen Ware möglich ist. Fremdes Geld verschiedener herkunft versieht, wenn auch in recht wenig befriedigender Form, den Gelddienft.

Bu dieser Annahme führen nicht nur unwiderlegbare iheoretische Erwägungen, sondern auch die geschichtliche Ersahrung, die man mit dem Zusammenbruch von Währungen gemacht hat. Von dem 1781 ersolgten Zusammenbruch der "continental currency" der aufständischen amerikanischen Kolonien sagt White:

"As soon es paper money was dead, hard money sprang to life, and was abundant for all purposes. Much had been hoarded and much more had been brought in by the French and English armies and navies. It was so plentiful that foreign exchange fell to a discount 1."

Die französischen mandats territoriaux sanken 1796 auf Null. Thiers führt darüber aus:

"Personne ne traitait plus qu'en argent. Ce numéraire, qu'on avait cru enfoui ou exporté à l'étranger, remplissait la circulation. Celui qui était caché se montrait, celui qui était sorti de France y rentrait. Les provinces méridionales étaient remplies de piastres, qui venaient d'Espagne, appelées chez nous par le besoin. L'or et l'argent vont, comme toutes les marchandises, là où la demande les attire; seulement leur prix est plus élevé, et se maintient jusqu'à ce que la quantité soit suffisante et que le besoin soit satisfait. Il se commettait bien encore quelques friponneries, par les remboursements en mandats, parce que les lois, donnant cours forcé de monnaie au papier, permettaient de l'employer à l'acquittement des engagements écrits; mais on ne l'osait guère, et, quant à toutes les stipulations, elles se faisaient en numéraire. Dans tous les marchés on ne voyait que l'argent ou l'or; les salaires de peuple ne se payaient pas autrement. On aurait dit qu'il n'existait point de papier en France. Les mandats ne se trouvaient plus que dans les mains de spéculateurs, qui les recevaient du gouvernement, et les revendaient aux acquéreurs de biens nationaux. De cette manière, la crise financière, quoique existant encore pour l'état, avait presque cessé pour les particuliers 2."

¹ Bgl. White, Money and Banking illustrated by American History, Boston 1895, ©. 142.

² Agl. Thiers, Histoire de la Révolution Française, 7. Aufl., V. Bb., Brüffel 1838, S. 171. Geradezu grotest ift es, wie die Schule Knapps diese Borsgänge darzustellen sucht. Ilig (Das Geldwesen Frankreichs zur Zeit der ersten Revolution dis zum Ende der Papiergeldwährung, Straßburg 1914, S. 56) führt nach Erwähnung der Versuche, die der Staat machte, um "Silber valutarisch zu handhaben", aus: "Die Bestrebungen auf Wiedereinführung der so herbeigesehnten Barversassung begannen aber erst im Jahre darauf, 1796, von Ersolg zu sein." Also auch der Zusammenbruch der Papiergeldwirtschaft war ein "Ersolg" der staatslichen Geldpolitit.

Man muß sich freilich hüten, die Wirkungen der Katastrophe, der unser Geldwesen entgegeneilt, mit den Wirkungen der erwähnten beiden Ereignisse zu vergleichen. Die Vereinigten Staaten waren 1781 ein vorwiegend agrarisches Land. Aber auch Frankreich war 1796 in der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung und des Geldgebrauches und im Kassen- und Kreditverkehr noch auf einer niedrigen Stufe. Die Folgen des Zusammenbruches der Währung müssen in einem industriellen Land, wie es Deutschland ist, von einer ganz anderen Nachwirkung sein als in einem Land, dessen Bevölkerung zum größten Teil noch tief in der Naturalwirtschaft steckt.

Die Sache mußte noch viel schlimmer werden, wenn sich, wofür eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, der Ausammenbruch des Vapiergeldwesens nicht schrittweise, sondern vanikartig mit einem Schlage vollziehen sollte. Die Bestände an Edelmetallgeld und an ausländischen Noten sind im Inland nur gering. Die im Kriege mit Eifer betriebene Konzentration des nationalen Goldbestandes bei der Zentralnotenbank und die Beschränkungen, die dem Verkehr in Auslandsgeld seit Jahren auferlegt murden, haben bewirkt, daß die Summe der gehorteten Bestände an gutem Gelde lange nicht ausreicht, um die reibungslose Abwidlung des Geldverkehrs schon in den ersten Tagen und Wochen nach einem Zusammenbruche der Notenwährung zu ermöglichen. Es wird eine gewisse Zeit verstreichen, bis durch den Abverkauf von Effekten und Waren, durch Kreditaufnahme und durch Abhebung von Gut= habungen im Auslande jene Menge Auslandsgeldes in den inländi= schen Berkehr gelangt sein wird, die er benötigen wird. In dieser Zwischenzeit wird man sich wohl mit Notgeldzeichen aller Art behelfen muffen. Daß die verkehrs- und zahlungstechnischen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, gerade in dem Augenblicke, in dem durch die voll= ständige Entwertung der Noten alle Rentner und Sparer auf das härteste betroffen werden und die gesamte staatliche Finanz- und Wirtschaftspolitik durch das Versagen der Notenpresse zu radikalster Umstellung genötigt wird, die Unruhe in der Bevölkerung beträchtlich verschärfen müßten, ist wohl ohne weiteres einzusehen. Doch es hat keinen Sinn, die Ginzelheiten einer solchen Ratastrophe auszumalen. Es mußte nur auf sie hingewiesen werden, um zu zeigen, daß die Inflationspolitik nicht ins Endlose fortgegett werden kann. Man muß die Notenpresse rechtzeitig stillsetzen, weil am Ende ihrer Tätigkeit und kein Mensch kann sagen, wie weit wir noch von diesem Ende entfernt sind — eine böse Katastrophe wartet. Ob man nun die Fortsetzung der Inflation für nütlich oder nur für ungefährlich erachtet, ob man sie, wenn auch als ein Übel, so doch im Hinblick auf andere Mögslichkeiten als das kleinere Übel ansehen will, ist demgegenüber gleichsgültig. Denn die Inflation kann nur solange fortgesetzt werden, als man im Publikum noch nicht daran glaubt, daß man sie weiter fortsetzen will. Erkennt man einmal im Bolke, daß die Inflation immer weiter fortgesetzt werden soll, daß mithin der Geldwert immer mehr und mehr sinken wird, dann ist das Schicksal des Geldwesens besiegelt. Nur die Meinung, daß die Inflation zum Stillstande kommen wird, hält den Wert der Noten noch aufrecht.

II. Die Loslösung des Geldes von der staatlichen Wertbeeinflussung.

Die erste Voraussetzung jeder Reform des Geldwesens muß die Stillsetzung der Notenpresse sein. Das Reich muß darauf verzichten, den Abgang im Reichshaushalte durch Ausgabe von Noten mittelbar oder unmittelbar zu deden. Die Reichsbank darf ihren Notenumlauf nicht mehr ausdehnen; Giroguthaben bei der Reichsbank dürfen nur bei Überweisung von bereits bestehenden Reichsbankgirokonten oder gegen Ginzahlung von Noten oder von anderem in- oder ausländischem Geld eröffnet oder erhöht werden. Kredite darf die Reichsbank nur in dem Maße gemähren, als ihre eigenen und die ihr von Rreditoren zur Berfügung gestellten fremden Mittel dazu ausreichen; sie darf durch die Areditgewährung die Summe ihrer nicht durch Gold oder ausländisches Geld bedeckten Roten und Giroverbindlichkeiten nicht erhöhen. Gibt fie aus ihren Beständen Gold oder ausländisches Geld ab, dann muß fie um den gleichen Betrag ihren Notenumlauf oder ihre Berbindlichkeiten aus dem Girodienst verringern 1). Es dürfen keinerlei Einrichtungen geduldet werden, die eine Umgehung diefer Bestimmungen bewirken könnten. Lediglich um die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu den Quartalsterminen, besonders Ende September und Ende Dezember, zu erleichtern, könnte für je zwei bis drei Wochen eine mäßige, ziffernmäßig

¹⁾ Dem ausländischen Gelb können dabei ohne allzu große Bebenken Devisen und ähnliche Forderungsrechte? zugerechnet werden. Hingegen ift es wohl selbste verständlich, daß unter ausländischem Gelb hier nur das Gelb der Länder mit wenigstens halbwegs geordneten Währungsverhältnissen gemeint ift.

durch Gesetz genau festzulegende Überschreitung dieser im übrigen streng einzuhaltenden Grenze der Inverkehrsetzung von Umlaufsmitteln gestattet werden.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß damit dem Fortschreiten der Geldentwertung sogleich wirksam Einhalt geboten würde. In dem Maße, in dem in der Kaufkraft des deutschen Geldes gegenüber den Waren und den fremden Valuten bereits die Unnahme, es werde die Inflation weiter fortgehen, zum Ausdruck gelangt, müßte selbst ein Steigen der Kaufkraft bis auf jene Höhe, die dem tatsächlichen Umlauf entspricht, eintreten.

Die Einstellung der Inflation bedeutet aber keineswegs schon Stabilisierung des Wertes des deutschen Geldes gegenüber dem ausländisichen Gelde. Sind einmal der weiteren Inflation feste Schranken gesetzt, dann verändert sich die Wenge des deutschen Geldes nicht mehr. Dann müssen aber mit den Veränderungen im Geldbedarf auch Versänderungen des zwischen dem deutschen und dem ausländischen Gelde bestehenden Austauschverhältnisses vor sich gehen. Die deutsche Volkswirtschaft wird nicht länger die mit der Inflation und der fortschreitenden Geldentwertung verbundenen Nachteile zu tragen haben; sie wird aber darunter leiden, daß die Valutenkurse beständigen, wenn auch nicht allzu starken Schwankungen unterworfen bleiben.

Würde man sich dazu entschließen, die währungspolitischen Resormen mit der Einstellung der Tätigkeit der Notenpresse als beendet zu erklären, dann dürfte voraussichtlich der Wert des deutschen Geldes dem Weltgelde, dem Gold, gegenüber langsam, aber ständig steigen. Denn die Menge des dem Gelddienste gewidmeten Goldes wächst ständig durch die Produktion der Minen; die Menge des deutschen Geldes aber wäre ein für allemal begrenzt. Es ist also als sehr wahrscheinlich zu bezeiechnen, daß die Rückwirkungen der Verschiedungen im Verhältnis zwischen Geldvorrat und Geldbedarf in Deutschland und in den Goldwährungsländern dazu führen werden, daß die deutsche Valuta steigen wird. Ein Beispiel dafür bietet die Gestaltung der österreichischen Valuta in den Jahren 1888 bis 1891.

Um den Geldwert dem Ausland gegenüber zu stabilisieren, genügt es nicht, die Geldwertgestaltung von staatlicher Einwirkung zu befreien. Man muß sich bestreben, zwischen dem Weltgelde und dem deutschen Gelde eine Beziehung herzustellen, die den Wert der Reichsmark sest an den Goldwert bindet.

Mit besonderem Nachdrucke aber muß hervorgehoben werden, daß die Stabilisierung des Geldwertes nur erreicht werden kann, wenn man die Notenpresse still legt. Jeder Versuch, es anders zu machen, ist vergebens. Es ist nuglos, auf dem Devisenmarkte zu intervenieren. Wenn sich die deutsche Regierung etwa durch eine Anleihe Vollar besichafft und sie gegen Papiermark verkaust, so übt sie damit zwar vorgehend einen Vruck auf den Vollarkurs aus. Doch die Gelbentwertung wird damit nur verlangsamt, nicht zum Stillstand gebracht, wenn die Notenpresse ihre Arbeit fortsetzt; ist der Interventionssonds erschöpft, dann geht die Entwertung wieder rascher vor sich. Hat aber die Notensvermehrung wirklich aufgehört, dann braucht es keiner Intervention, um die Mark zu stabilisieren.

Man pflegt darauf hinzuweisen, daß Notenbermehrung und Geld= entwertung zeitlich nicht gang zusammenfallen. Oft bleibt der Geldwert Wochen und selbst Monate hindurch nahezu stabil, während die Notenmenge ftändig machft. Dann wieder steigen Valutenkurse und Warenpreise rasch an, tropdem die Notenbermehrung nicht rascher fortgeht oder selbst verlangsamt wurde. Das ist durch markttechnische Momente zu erklären. Der Spekulation wohnt die Tendenz inne, jede Bewegung zu übertreiben. Die Mitläufer berftärken die von den Wenigen, die sich ein selbständiges Urteil zutrauen, eingeleitete Aktion und führen sie zu weit, so daß zunächst ein Rückschlag oder zumindest ein Stillstand eintreten muß. Dazu kommt, daß Unkenntnis der Grundlagen der Geldwertgestaltung eine Gegenbewegung auf dem Markte auslöst. Der Spekulant hat die Routine, die sein Rustzeug ausmacht, in der Aktien= und Fondsspekulation erworben; was er dort gelernt hat, sucht er nun auf die Balutenspekulation zu übertragen. Er hat erfahren, daß Aktien, die sehr tief im Rurse gefunken sind, meist günstige Chancen bieten, und glaubt darum, daß es bei Baluten ähnlich fein musse. Er bewertet die Valuta als Aktie des Staates. Als die deutsche Mark in Zürich 10 Fr. notierte, fagte ein Bankier: "Sett ift es an der Zeit, Mark zu kaufen. Die deutsche Bolkswirtschaft ist heute zwar ärmer als vor dem Kriege, so daß eine niedrigere Bewertung der Mark gerechtfertigt ist. Doch das deutsche Volksvermögen ist gewiß nicht auf den zwölften Teil des Vorkriegsvermögens gefunken; die Mark muß also noch steigen." Und als die polnische Mark in Zürich auf 5 Fr. gefunten mar, fagte ein anderer Bankier: "Diefer tiefe Stand ift mir unerklärlich. Polen ist ein reiches Land; es hat eine blühende Landwirt=

schaft, es hat Holz, Kohle, Mineralöl; da müßte die Baluta doch ungleich höher stehen 1)." Diese Beurteiler verkennen, daß die Bewertung der Geldeinheit nicht dom Reichtum des Landes abhängt, sondern von dem Verhältnis zwischen Geldmenge und Geldbedarf, so daß auch das reichste Land eine schlechte und das ärmste Land eine gute Valuta haben kann. Doch mag die Theorie dieser Bankiers auch falsch sein, und muß sie schließlich denen, die sie zur Richtschnur ihres Verhaltens nehmen, auch Verluste bringen, vorübergehend kann sie den Niedergang der Valuta verlangsamen oder gar aufhalten.

III. Die Rückfehr zum Golde.

In den Jahren, die dem Kriege vorangingen, und in den vier Kriegsjahren haben die Schriftsteller, die dem heutigen Währungschaos den Weg bereiteten, für die Loslösung der Bährung vom Golde geeifert. So wurde auch empfohlen, an Stelle einer unmittelbar auf dem Golde gegründeten Währung eine Währung zu schaffen, die nur ein festes Austauschverhältnis gegenüber dem ausländischen Gelde verbürge. Soweit diese Borschläge darauf abzielten, dem Staate die Berfügung über die Geldwertgestaltung zu übertragen, brauchen wir sie nicht näher zu erörtern. Die Verwendung des Sachgeldes hat ja gerade den 3weck, politische Einflüsse von der Mitwirkung bei der Geldwertgestaltung auszuschließen. Das Gold ist nicht um seines Glanzes oder um anderer physikalischer und chemischer Eigenschaften willen Währungsgeld, sondern weil Vermehrung und Verminderung seiner Menge von den Befehlen der politischen Mächte unabhängig sind. Es ist die entschei= dende Funktion der Goldwährung, daß fie die Geldmengenverände= rungen unter das Gefet der Rentabilität der Goldgewinnung ftellt.

Man könnte anstatt der Goldwährung eine an eine ausländische Währung angelehnte Währung einführen. Die Mark stünde dann nicht zum Golde, sondern zu einem bestimmten ausländischen Gelde in einem festen Wert= und Austauschverhältniß; die Reichsbank würde zu einem festen Kurse Mark gegen das betreffende ausländische Geld in un=

¹⁾ Ein Führer ber ungarischen Sowjetrepublik sagte mir im Frühjahr 1919: "Das von der ungarischen Sowjetrepublik ausgegebene Papiergeld müßte eigentlich, nächst dem russischen Gelde, den höchsten Kurs haben; denn der ungarische Staat ist durch die Vergesellschaftung des Privateigentums aller Ungarn nächst Rußland zum reichsten und mithin auch zum kreditwürdigsten Staat der Welt geworden."

begrenzten Mengen jederzeit kaufen und verkaufen. Wird als Grund= lage eines derartigen Shitems nicht eine geordnete Goldwährung gemählt, dann werden geradezu unhaltbare Zustände geschaffen. Die Raufkraft des deutschen Geldes hängt dann von den Schwankungen jenes ausländischen Geldes ab; die deutsche Politik hat sich ihres Einflusses auf die Geldwertgestaltung zugunften der Politik einer ausländischen Regierung begeben. Doch auch wenn die zur Grundlage des deutschen Geldwesens gewählte ausländische Bährung im Augenblick eine wohleingerichtete Goldwährung ift, ift es nicht gang ausgeschloffen, daß fie einmal in späterer Zeit vom Golde losgelöst wird. Richts spricht dafür, diesen Umweg zu mählen, um zu geordneten Bährungsverhältniffen zu gelangen. Es ist nicht wahr, daß man sich durch die Unnahme der Goldwährung in wirtschaftliche Abhängigkeit von England, von den Goldproduzenten oder fonst von irgendeiner Macht begibt. Im Gegenteil, eher verdient die an das Geldmefen eines ausländischen Staates angelehnte Bährung den Namen einer "Basallenwährung" 1).

Die Behauptung, daß nicht genug Gold vorhanden sei, um in allen Ländern der Erde die Goldwährung zu ermöglichen, ift unhaltbar. Es kann nie zuviel oder zu wenig Gold für den Gelddienst geben. Die Preisgestaltung forgt dafür, daß Borrat und Bedarf fich decken. Es ift aber auch nicht zu befürchten, daß durch die Rückkehr der Länder mit entwerteter Baluta zur Goldwährung das allgemeine Preisniveau allzu stark gedrückt werden könnte. Die Goldvorräte der Erde haben seit 1914 nicht ab-, sondern zugenommen; der Goldbedarf dürfte infolge des Rückganges des Handels und der allgemeinen Verarmung auch nach vollständiger Rückehr zur Goldwährung eher kleiner sein als vor 1914. Übrigens bedeutet Rückfehr zur Goldwährung durchaus nicht Rückfehr zum Gebrauche effektiven Goldgeldes für inländische Zahlungen mitt-Ieren und kleineren Umfanges. Auch die Goldkernwährung — der gold exchange standard nach den von Ricardo 1816 in seiner Schrift Proposals for an Economical and Secure Currency entwickelten Ideen ist echte und gute Goldwährung; die Währungsgeschichte der letten Sahrzehnte hat es klar gezeigt.

Die Basierung des deutschen Geldwesens auf einer ausländischen Geldart anstatt auf dem Metalle Gold hätte nur einen Sinn: sie könnte den inflationistischen Schriftstellern und Politikern die Umkehr er-

¹⁾ Bgl. Schaefer, Klaffische Valutaftabilifierungen, Hamburg 1922, S. 65. Schriften 164 II.

leichtern, indem sie das wahre Wesen der Resorm verschleiert. Doch die erste Boraussetzung einer jeden wirksamen Resorm ist eben die volltändige Überwindung aller jener Lehren vom Chartalismus, von klassischer Geldschöpfung, von Entthronung des Goldes und vom Freigelde. Jede Unklarheit und Halbheit wäre hier von Schaden. Man muß die Inflationisten jeder Richtung offen niederkämpfen; man darf sich nicht damit begnügen, mit ihnen Kompromisse zu schließen. An die Stelle des Schlagwortes "Los vom Golde" muß die Losung treten: "Los von der staatlichen Beeinflussung des Geldwertes".

IV. Die Relation.

Wenn es auch heute bon keinem Bernünftigen mehr bestritten werden kann, daß an eine Hebung des Rurses der Papiermark bis zur Söhe des alten Goldwertes der Mark, wie er durch das Gesetz vom 4. Dezember 1871 und durch das Münzgeset vom 9. Juli 1873 festgesett wurde, nicht zu denken ist, so sträubt sich doch noch mancher gegen den Borschlag, den augenblicklichen niedrigen Rurs zu stabilisieren. Es find vielfach ganz unklare Prestigerucksichten, die da ins Treffen geführt werden. Man hat sich, in unzutreffenden Borstellungen über die Ursachen der Geldentwertung befangen, daran gewöhnt, in der "Baluta" so etwas wie die Aktie des Baterlandes und des Staates zu erblicken. Man verkennt, daß auf den Geldwert lediglich die Berschichungen im Berhältnis von Geldnachfrage und Geldangebot und die Meinung über die künftige Gestaltung der Währungspolitik einwirken, und glaubt, daß in einem niedrigen Markkurse eine ungünstige Beurteilung der politi= schen und wirtschaftlichen Lage des deutschen Bolkes zum Ausdrucke gelange.

Im Laufe des Krieges ist behauptet worden, die "Baluta des Siegers" sei schließlich die beste. Doch Sieg und Niederlage im Felde können die Geldwertgestaltung nur mittelbar beeinflussen. Bon einem siegreichen Staate ist im allgemeinen zu erwarten, daß er eher dazu geslangen werde, auf die Inanspruchnahme der Notenpresse zu verzichten; es werde ihm leichter fallen, auf der einen Seite seine Ausgaben einzuschränken, auf der anderen Seite Kredit zu sinden. Dieselben Gessichtspunkte sprechen aber auch für eine günstigere Bewertung der Baluta des Besiegten in dem Maße, in dem die Friedensaussichten wachsen. Im Oktober 1918 stieg die Mark und auch die Krone; man

dachte, daß man nun mit Eindämmung der Inflation auch in Deutschland und Österreich rechnen könne, eine Erwartung, die sich freilich nicht erfüllt hat. Die Geschichte zeigt, daß die "Baluta des Siegers" auch sehr schlecht werden kann. Selten hat es glänzendere Siege gegeben als die, die die amerikanischen Insurgenten unter Washingtons Führung schließlich über die Truppen Englands ersochten. Die amerikanische Währung hatte davon keinen Nußen. Je stolzer sich das Sternenbanner hob, desto tieser sank der Kurs des Kontinentalgeldes, wie das von den revolutionären Staaten ausgegebene Papiergeld benannt wurde. Schließlich wurde es, gerade als der Sieg der Rebellen entschieden war, ganz wertlos. Nicht anders war es nicht lange später in Frankreich. Troß der Siege, die die Revolutionsheere erstritten, stieg das Metallagio immer mehr, dis schließlich 1796 der Rullpunkt des Geldwertes erreicht war. In beiden Fällen hatte der siegreiche Staat die Instation bis an die Spize getrieben.

Es ist durchaus unzutreffend, in der "Devalvation" einen "Staatsbankerott" zu erblicken. Die Stabilisierung des augenblicklichen - nied= rigen — Standes des Geldwertes ift, auch wenn man fie lediglich in Sinficht auf ihre Wirkungen auf die bestehenden Schuldverhältniffe betrachtet, etwas anderes; sie ist zugleich mehr und weniger als Staatsbankerott. Sie ist mehr, insofern sie nicht nur die öffentlichen Schulden, jondern auch alle Privatschulden trifft; sie ist weniger, einmal insofern sie auf der einen Seite auch die auf Papiergeld lautenden Forderungen des Staates trifft, auf der anderen Seite aber seine auf klingende Münze oder fremde Bährung lautenden Verpflichtungen nicht berührt, dann aber, weil sie für alle jene Schuldverhältniffe, die in Bapiergeld schon zur Zeit des gegenwärtigen Kursstandes eingegangen wurden, ohne daß die Parteien auf eine Sebung des Geldwertes gerechnet hätten, keine Verschiebung des Verhältnisses der Kontrahenten mit sich bringt. Will man die Besitzer von Markforderungen für die Nachteile, die sie zwischen 1914 und 1923 erlitten haben, entschädigen, dann muß man es auf andere Beise tun als durch Hebung des Markfurses; man müßte durch Gefet die in diefer Zeit entstandenen Schuldverhältniffe nach der im Augenblicke ihrer Entstehung in Rraft gewesenen Bewertung in auf alte Goldmark lautende Bervflichtungen umwandeln. Ob man damit den gewünschten Erfolg erzielen kann, ift wohl zu bezweifeln. Denn die gegenwärtigen Inhaber der Forderungen sind nicht immer dieselben, die den Berluft getragen haben; der größte Teil der durch Inhaberpapiere verkörperten Forderungen und ein sehr beträchtlicher Teil aller übrigen Forderungen hat im Laufe der Jahre den Inhaber geswechselt. Bei Kontokorrentverhältnissen aber legt schon die handelsstechnische und juristische Struktur des Geschäftes der Bestimmung der im Laufe der Jahre eingetretenen Währungsgewinne und Berluste die größten Schwierigkeiten in den Weg.

Die allgemein volkswirtschaftlichen und besonders die handelspolitischen Begleiterscheinungen einer jeden Veränderung des inneren objektiven Tauschwertes des Geldes, also auch eines Steigens der Kaufkraft des Geldes, sprechen gegen Versuche, den Geldwert vor der Stabilisierung erst noch zu heben. Der augenblickliche Stand des Geldwertes soll stabilisiert werden.

Solange der Prozeß der Geldentwertung noch im Gange ist, ist es freilich unmöglich, bom "Stande" des Geldwertes zu sprechen. Denn die Beränderungen des Geldwertes vollziehen sich nicht mit einem Schlage und gleichmäßig in der ganzen Bolkswirtschaft und allen Waren und Dienstleiftungen gegenüber; sie seten sich notwendigerweise nur schritt= weise und ungleichmäßig durch. Bekannt ist die Divergenz, die zwischen der in den Kursen der fremden Geldsorten zum Ausdruck gelangenden Bewertung des Geldes und zwischen seiner Kaufkraft auf den inländi= schen Waren= und Arbeitsmärkten kurzere oder selbst längere Zeit hin= durch zu bestehen bermag. Der Balutenkurs der Börsen entsteht als Spekulationskurs immer schon unter Berücksichtigung der eben im Gange befindlichen, doch noch nicht abgeschlossenen Raufkraftverände= rung. Im Balutenkurs gelangt die Geldentwertung ichon in einem frühen Stadium ihrer allmählichen Entwicklung voll zum Ausdruck, jedenfalls noch, bevor sie sich allen Waren und Dienstleistungen gegenüber ganz durchgesett hat. Doch bei diesem Zurückbleiben der Warenpreise hinter dem Steigen der Balutenkurse handelt es sich um eine Erscheinung von zeitlich begrenzter Dauer. Denn die Balutenkurse werden in letter Linie durch nichts anderes bestimmt als durch die Raufkraft, die der Einheit einer jeden Geldart zukommt; der Kurs muß sich in der Sohe festseten, daß die Raufkraft die gleiche bleibt, gleichviel, ob man mit einem Geldstück direkt Baren einkauft oder ob man erft ein Geldstück einer anderen Valuta dafür erwirbt und dann mit diesem einkauft. Auf die Dauer kann sich der Kurs von dem Stande, den das Verhältnis der Kaufkraft bedingt und den man den natürlichen oder statiichen Kurs nennen kann, nicht entfernen.

Um den augenblicklichen Stand des Geldwertes stadilisieren zu können, muß man es zuerst dazu bringen, daß die Geldwertbewegung zum Stillstande kommt; erst muß der Geldwert stehen, dann erst kann man seinem Stand Dauer geben. Man wird, wie schon oben ausgeführt wurde, zunächst durch Einstellung der weiteren Notenvermehrung dem Fortschreiten der Inflation einen Damm seinen müssen. Dann muß eine geraume Zeit zugewartet werden, bis sich, nach einigen Schwanstungen, die Balutenkurse und die Warenpreise angepaßt haben. Wie ebenfalls schon aus dem oben Dargelegten hervorgeht, dürste dies nicht einfach durch Steigen der Warenpreise, sondern zum Teil auch durch Sinken der Balutenkurse erfolgen.

V. Die Bedenken der Anhänger der "Zahlungsbilanztheorie".

Die landläufige Auffassung glaubt, daß die Herstellung geordneter Währungsverhältnisse nur bei "aktiver Zahlungsbilanz" möglich sei. Ein Land mit "passiver Zahlungsbilanz" könne den Geldwert auf die Dauer nicht stabilisieren, die Verschlechterung der Valuta sei hier orsganisch begründet und könnte wirksam nicht anders bekämpst werden als durch Behebung der organischen Mängel.

Die Zurückweisung dieser und verwandter Ginwendungen ist in der Lehre der Quantitätstheorie und im Greshamschen Gesetz bereits enthalten. Die Quantitätstheorie zeigt, daß in einem Lande, in dem nur Sachgeld gebraucht wird (die purely metallic currency der Currency-Theorie), das Geld niemals ins Ausland auf die Dauer abströmen kann. Die Beengung auf dem Inlandsmarkte, die durch das Abfließen eines Teiles der Geldmenge hervorgerufen wird, ermäßigt die Warenpreise, dämmt damit die Einfuhr ein und fordert die Ausfuhr, bis die inländische Wirtschaft wieder mit Geld gefättigt ift. Die den Gelddienst versehenden Edelmetalle verteilen sich auf die einzelnen Individualwirtschaften und mithin auch auf die einzelnen Bolkswirtschaften nach Maggabe der Größe und der Intensität ihres Geldbedarfes. Staatliche Eingriffe, die durch Regulierung der inter= nationalen Geldbewegungen der Bolkswirtschaft die benötigten Geld= mengen sichern wollen, sind überfluffig. Das unerwünschte Abfließen des Geldes kann immer nur die Folge einer staatlichen Intervention sein, die verschieden bewertetes Geld mit der gleichen gesetlichen Zahlkraft ausstattet. Alles, was der Staat zu tun hat und tun kann, um die Ordnung des Geldwesens nicht zu zerstören, ist die Unterlassung solcher Eingriffe. Das ist der Kern der Geldtheorie der klassischen Nastionalökonomie und ihrer unmittelbaren Nachfolger, der Currency-Theoretiker. Man konnte diese Lehre durch die moderne subjektivistissche Theorie vertiesen und ausgestalten, doch man konnte sie nicht umstoßen und nichts anderes an ihre Stelle setzen. Die sie vergessen konnten, zeigen nur, daß sie nicht nationalökonomisch denken können.

Wenn in einem Lande das Sachgeld durch Rredit= oder durch Beichengeld ersett murde, weil die durch das Beset verfügte Bleichsetung des in Übermaß ausgegebenen Bapiers und des Metallgeldes den Mechanismus, den das Greshamsche Geset beschreibt, ausgelöst hat, foll, wird vielfach behauptet, die Zahlungsbilanz die Valutenkurse bestimmen. Auch das ist durchaus unzutreffend. Die Balutenkurse sind durch die Raufkraft, die der Ginheit einer jeden Geldart gukommt, gegeben; der Kurs muß sich, wie schon gesagt wurde, in der Söhe festseten, daß es keinen Unterschied ausmacht, ob man mit einem Geldstück unmittelbar Baren tauft oder ob man dafür erft ein Geldstück einer anderen Valuta erwirbt und dann mit diesem einkauft. Wollte sich der Rurs von dem Stande, den das Berhältnis der Raufkraft bedingt und den wir den natürlichen oder statischen Rurs nennen, entfernen, dann ergabe sich die Möglichkeit, gewinnbringende Geschäfte durchzuführen. Es würde lukrativ werden, mit jedem Gelde, das im Rurse gegenüber dem Berhältnis, das sich aus seiner Raufkraft ergibt, unterwertet erscheint, Waren einzukaufen und sie gegen jenes Geld, das im Rurse seiner Raufkraft gegenüber überwertet ist, zu verkaufen. Und weil sich solche Gewinnstmöglichkeiten bieten, wurden auf dem Balutenmarkte Räufer auftreten, die für das im Rurse unterwertete Geld eine Nachfrage entfalten, die den Rurs so lange in die Sohe treibt, bis er seinen statischen Stand erreicht hat 2). Die Balutenkurse steigen, weil die Geldmenge vermehrt wurde und die Warenpreise gestiegen sind. Es ift, wie schon ausgeführt wurde, nur der Technik des Marktes jugu= schreiben, daß dieses urfächliche Berhältnis nicht auch in der zeitlichen Aufeinanderfolge der Ereignisse zum Ausdruck gelangt. Die Gestaltung

¹⁾ Bgl. meine "Theorie bes Gelbes und der Umlaufsmittel", München und Leipzig 1912, S. 203 ff.

²⁾ Bgl. meine Abhandlung "Zahlungsbilanz und Balutenkurfe", Mitteilungen bes Berbandes öfterr. Banken und Bankiers, II., 1919, S. 39 ff.

der Valutenkurse auf der Börse nimmt eben unter dem Ginfluß der Spekulation die erwarteten Beränderungen der Warenpreise borweg.

Die Zahlungsbilanztheorie übersieht, daß der Umfang des Außenhandels ganz und gar von den Preisen abhängt, daß weder ein- noch ausgeführt werden kann, wenn keine Preisunterschiede bestehen, die den Handel gewinnbringend machen. Sie haftet an der Oberfläche der Erscheinungen. Wer nur das beachtet, was täglich und stündlich an der Borfe vorgeht, kann, das foll nicht bezweifelt werden, nichts anderes sehen, als daß der jeweilige Stand der Zahlungsbilang für Angebot und Nachfrage auf dem Balutenmarkt maggebend ift. Doch mit diefer Feststellung ift die Untersuchung der Bestimmungsgrunde der Balutenkurse erst eingeleitet; sie muß sich nun fragen, was den jeweiligen Stand der Zahlungsbilang bestimmt. Und da kann sie gu keinem anderen Ergebnis kommen als zu dem, daß die Preisgestaltung und die durch die Preisdifferenzen ausgelöften Räufe und Berkäufe erft die Bahlungsbilang ausmachen. Die ausländischen Baren können bei steigenden Balutenkursen nur eingeführt werden, wenn fie trot ihres hohen Preises Räufer finden. Gine Spielart der Zahlungsbilanztheorie will zwischen der Ginfuhr lebenswichtiger und der entbehrlicher Artikel unterscheiden. Lebenswichtige Artikel müßten um jeden Breis bezogen werden, weil man sie schlechterdings nicht entbehren könne. Daher muffe fich die Baluta eines Landes, das auf die Einfuhr lebenswichtiger Waren aus dem Ausland angewiesen sei, selbst aber nur minderwichtige Waren auszuführen vermöge, fortgesett verschlechtern. Man vergißt dabei, daß die größere oder geringere Lebenswichtigkeit oder Entbehrlich= keit der einzelnen Güter bereits in der Intensität und in dem Umfange der nach ihnen auf den Märkten entwickelten Nachfrage und somit in der Bohe der für sie bewilligten Geldpreise restlos zum Ausdruck gelangt. Benn die Öfterreicher noch fo ftarkes Berlangen nach ausländischem Brot, Fleisch, Rohle oder Zuder haben, so können sie es nur beziehen, wenn sie dafür bezahlen können. Benn fie mehr einführen wollen, muffen fie mehr ausführen; wenn fie nicht Fabrikate und Salbfabrikate ausführen können, muffen fie Aktien, Schuldverschreibungen und Besittitel verschiedener Art ausführen. Wenn man den Notenumlauf nicht bermehren wurde, dann mußten die Preise dieser zum Berkauf ausgebotenen Objekte sinken, wenn die Nachfrage nach den Importgütern und damit ihre Preise steigen follen. Oder aber es müßte der Aufwärtsbewegung der Preise der lebenswichtigen Artikel

ein Niedergang der Preise der entbehrlicheren Artikel, deren Ankauf zugunsten des Ankaufs jener eingeschränkt wird, gegenüberstehen. Bon einer allgemeinen Preissteigerung könnte dann nicht die Rede sein. Und die Zahlungsbilanz würde, entweder durch Effektenaussuhr u. dgl. oder durch Mehraussuhr von entbehrlichen Gütern, ins Gleichgewicht kommen. Nur weil diese Boraussehung nicht zutrifft, nur weil die Menge der umlausenden Noten vermehrt wird, können troß des Steigens der Devisenkurse die ausländischen Waren noch immer eingeführt werden; nur weil diese Boraussehung nicht zutrifft, drosselt das Steigen der Devisenkurse nicht ganz die Einsuhr und fördert es nicht die Aussuhr, bis die Zahlungsbilanz wieder aktiv wird 1).

Es bedarf wohl auch keines Beweises, daß die Spekulation an der Berschlechterung der Devisenkurse keine Schuld trägt. Der Devisenspekulant sucht die voraussichtlichen Bewegungen der Kurse vorwegzunehmen. Er kann dabei auch sehl gehen; dann muß er den Fehler, den er gemacht hat, auch büßen. Niemals aber können die Spekulanten auf die Dauer einen Kurs festhalten, der den Verhältnissen des Marktes nicht entspricht. Das wissen die Regierungen und die Politiker, die der Spekulation die Schuld an der Währungsverschlechterung zusschreiben, recht wohl. Wären sie anderer Meinung über die künftige Entwicklung der Valuta, dann könnten sie für Rechnung des Staates der Hausselstlation als Kontermineure entgegentreten und mit einem Schlage nicht nur die Devisenkurse ermäßigen, sondern auch noch für die Staatskasse einen schönen Gewinn erzielen.

Die alten merkantilistischen Frrtümer malen ein Gespenst an die Wand, vor dem wir uns nicht fürchten sollten. Kein Volk, auch nicht das ärmste, muß auf geordnete Währungsverhältnisse verzichten. Nicht die Armut des einzelnen und der Gesamtheit, nicht die Verschuldung an das Ausland, nicht die Ungunst der Produktionsbedingungen treibt die Valutenkurse in die Höhe, sondern die Inflation.

Darum sind auch alle Mittel, die zur Bekämpfung der Deviscnhausse angewendet werden, wirkungslos. Wenn die Inflation fortgeht, bleiben sie ohne Erfolg; wenn es keine Inflation gibt, sind sie überflüssig. Das wichtigste dieser Mittel ist das Berbot oder die Einschränkung der Einfuhr bestimmter Güter, die man für entbehrlich

¹⁾ Aus der großen Literatur will ich hier nur nennen: Gregorth, Foreign Exchange before, during and after the War, London 1921.

oder doch für weniger unentbehrlich hält. Die Beträge inländischen Beldes, die für den Unkauf dieser Baren aufgewendet worden wären, werden nun für andere Käufe verwendet werden; es werden dabei natürlich keine anderen Güter in Betracht kommen als solche, die sonst ins Ausland verkauft worden wären. Die werden nun zu höheren Preisen, als jene sind, die das Ausland dafür bietet, von Inländern gekauft. Es steht somit dem Rückgange der Ginfuhr und damit der Nachfrage nach Devisen auf der anderen Seite ein gleich großer Rückgang der Ausfuhr und damit des Angebotes an Devisen gegenüber-Die Einfuhr wird eben durch die Einfuhr bezahlt, und nicht durch Geld, wie neomerkantilistischer Dilettantismus noch immer glaubt. Will man die Nachfrage nach Debisen wirklich eindämmen, dann muß man den Betrag, um den man die Einfuhr vermindern will, den Inländern etwa durch Steuern — wirklich fortnehmen und gänzlich aus dem Verkehr ziehen, ihn also auch nicht für Staatszwecke ausgeben, vielmehr vernichten. Das heißt, man muß Deflationspolitik treiben. Statt die Einfuhr von Schokolade, Bein und Bigaretten einzuschränken, muß man den Leuten jene Beträge abnehmen, die sie für diese Baren bezahlen würden. Dann müffen fie entweder den Verbrauch diefer oder den irgendwelcher anderer Waren einschränken. In jenem Falle werden weniger Devisen gesucht, in diesem mehr Devisen angeboten werden als früher.

Das Verbot des Valutenhamsterns ist ebenso wenig imstande, den Debisenmarkt zu beeinfluffen. Wenn die Bevölkerung Mißtrauen in die Wertbeständigkeit der Roten hegt, dann sucht sie einen Teil ihres Rassenbestandes in fremdem Gelde anzulegen. Macht man ihr dies unmöglich, dann werden die Leute entweder weniger Waren und Aktien verkaufen oder mehr Waren und Aktien u. dgl. kaufen; fie werden aber gewiß nicht mehr Noten statt der Baluten thesaurieren. In jedem Falle wird durch dieses Verhalten die Ausfuhrsumme verringert. Die Nachfrage nach Devisen für Thesaurierungszwecke verschwindet; doch gleichzeitig sinkt auch das Angebot an Devisen, die als Gegenwert der Ausfuhr ins Land kommen. Nur nebenbei sei bemerkt, daß die Erschwerung des Balutenthesaurierens die Ansammlung eines Reservefonds berzögert, der dem Berkehr über die kritische Zeit, die unmittelbar auf den Zusammenbruch der Bährung folgt, hinweghelfen könnte. Es könnte sein, daß diese Politik einst noch schwere Nachteile auslösen mird.

Ganz unverständlich ist es, wie man auf den Gedanken kommen konnte, daß die Erschwerung der Aussuhr der eigenen Noten geeignet sei, den Aurs der Devisen zu ermäßigen. Wenn weniger Noten aus dem Lande gehen, dann müssen mehr Waren ausgeführt oder weniger einsgeführt werden. Der Aurs der Noten auf den ausländischen Börsen ist nicht von der größeren oder geringeren im Ausland befindlichen Wenge abhängig, sondern von den Warenpreisen. Daß die ausländischen Spekulanten die Noten aufkaufen und ansammeln, mithin Hausses spekulanten treiben, ist nur geeignet, ihren Kurs zu erhöhen. Wären diese von den fremden Spekulanten zurückgehaltenen Beträge im Inslande verblieben, dann hätten sie die Warenpreise und damit den statisschen Valutenkurs noch mehr in die Höhe getrieben.

Debisenverordnungen und Debisenzentralen können die Berschlechterung der Baluta nicht aufhalten, wenn die Inflation fortgeht.

VI. Das Argument des Inflationismus.

Nun aber hören wir den Einwand: Geordnete Währungsverhältnisse seien zwar zweisellos anstrebenswert, doch es gebe höhere und
wichtigere Ziele der Wirtschaftspolitik. Die Inflation möge ein großes
Übel sein, aber sie sei nicht das größte Übel. Wenn es gelte, das Vaterland gegen Feinde zu verteidigen oder Hungernde zu ernähren und
vor dem Verderben zu bewahren, so möge die Währung immerhin zugrunde gehen. Und wenn das deutsche Volk eine ungeheuere Kriegsentschädigung zu entrichten habe, so könne es sich nicht anders helsen als
durch die Inflation.

Das ist ein Gedankengang, der von dem alten inflationistischen Argument, das die volkswirtschaftlichen Folgen fortschreitender Geldentwertung günstig beurteilt und die Inflation als anstrebenswertes Ziel der Politik bezeichnet, wohl zu unterscheiden ist. Ihm gilt die Inflation — unter gegebenen Umständen — als das kleinere Übel, doch immerhin als ein Übel. Ihm erscheint die Geldentwertung auch nicht wie den Anhängern der Zahlungsbilanztheorie als ein notwendiges Ergebnis einer bestimmten Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Versechter dieses bedingten Inflationismus geben, wenn auch nicht offen, in ihrer Argumentation zu, daß die Kapierinflation und damit die durch sie bewirkte Geldentwertung immer ein Erzeugnis der inflationistischen Politik sei. Sie glauben jedoch, daß ein

Staat in Lagen geraten könne, in denen es vorteilhafter sei, größeren Übeln durch das kleinere Übel der Inflation entgegenzutreten.

Man pflegt das Argument des bedingten Inflationismus mitunter auch in der Beise vorzutragen, daß man die Inflation als eine unter bestimmten Voraussehungen angezeigte Art der Besteuerung erklärt. Es sei unter Umständen borteilhafter, die Bedeckung des Staatsaufwandes durch Neuausgabe von Noten vorzunehmen, ftatt die Steuerlast zu erhöhen oder Anleihen aufzunehmen. So hat man während des Arieges argumentiert, als es galt, den Aufwand für Armee und Flotte zu bestreiten; so argumentiert man heute, da es gilt, einem Teile der Bebolkerung billige Nahrungsmittel zu liefern, die Betriebsabgange der öffentlichen Unternehmungen (Gifenbahnen u. f. f.) zu decken und die Reparationszahlungen zu bewerkstelligen. Man nimmt die Inflation zu Silfe, wo man nicht zur Erhebung von Steuern schreiten will und Anleihen nicht aufzunehmen vermag; das ist die Bahrheit. Und es gilt nun zu untersuchen, warum man von den beiden sonst üblichen Mitteln der Beschaffung von Geld für die Staatswirtschaft nicht Bebrauch machen kann oder will.

Man kann hohe Steuern nur dann erheben, wenn die Steuerträger mit dem Zwede, für den die aufgebrachten Mittel verwendet werden sollen, einverstanden sind. Dabei ist zu beachten, daß es, je höher die Gefamtsteuerlast wird, desto schwieriger wird, die öffentliche Meinung darüber zu täuschen, daß es nicht möglich ist, die Steuern allein durch die dünne Oberschicht der Bevölkerung tragen zu lassen. Auch die Besteuerung der Reichen und des Besitzes wirkt sich in der ganzen Volks= wirtschaft aus, und ihre mittelbaren Folgen für die minderbemittelten Schichten find oft empfindlicher als die einer unmittelbar gleichmäßig angelegten Besteuerung. Diese Busammenhänge mögen bei niedrigeren Steuerfähen vielleicht ichwerer zu erkennen sein; bei höheren laffen sie sich kaum übersehen. Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen. daß man das Shitem der borwiegenden "Besteuerung des Besitzes" kaum noch weiter treiben kann, als in den Staaten, in denen Inflationismus herrscht, heute schon geschehen ist, und daß man sich mithin entschließen mußte, die weiten Maffen unmittelbar zur Leiftung von Abgaben heranzuziehen. Das aber kann eine Politik nicht wagen, die der Zustimmung der Massen nur solange sicher ist, als sie ihnen keine sichtbaren Opfer auferlegt.

Ber zweifelt daran, daß die kriegführenden Bolker Europas viel

schneller kriegsmude geworden waren, wenn ihnen von ihren Regie= rungen die Rechnung über die Kriegsauslagen ohne Verzug klar und offen borgelegt worden wäre? In keinem Lande Europas konnte es die Rriegspartei magen, den Massen Steuern zur Bestreitung der Kriegskosten in beträchtlichem Umfange aufzuerlegen. Selbst in England wurde die Notenpresse in Bewegung gesett. Die Inflation hatte den großen Borzug, daß fie einen Schein von wirtschaftlichem Wohlergehen und von Reichtumsbermehrung hervorrief, daß sie die Geld= rechnung verfälschte und dadurch die Rapitalsaufzehrung verschleierte. Die Inflation ließ die Scheingewinne der Unternehmer und der Rapitalisten aufkommen, die man als Einkommen mit besonders hohen Steuern belegen konnte, ohne daß die Menge - vielfach felbst die Steuerzahler — es merkten, daß hier Kapitalteile fortgesteuert wurden. Die Inflation ermöglichte es, die Volkswut auf die "Kriegsgewinnler, Schieber und Spekulanten" zu lenken. So erwies sie sich als vortreff= liches psychologisches Silfsmittel der auf Zerftörung und Bernichtung gerichteten Kriegspolitik.

Was der Krieg begonnen hatte, sett die Revolution fort. Der sozialistische oder halbsozialistische Staat braucht Geld, um passive Bestriebe zu führen, um Arbeitslose zu unterstützen und um dem Bolke billige Lebensmittel zu liesern. Auch er kann die Mittel nicht durch Steuern aufbringen. Er wagt es nicht, dem Bolke die Wahrheit zu sagen. Das etatistisch-sozialistische Prinzip, die Bahnen als Staatsanstalt zu führen, würde schnell seine Bolkstümlichkeit verlieren, wenn man etwa eine Spezialsteuer zur Deckung des Betriebsabganges der Staatsbahnen einheben wollte. Und die österreichischen Massen hätten schneller erkannt, woher die Mittel sließen, die das Brot verbilligten, wenn sie selbst durch eine Brotsteuer dafür hätten auskommen müssen.

Für die deutsche Staatswirtschaft ist hier schlechthin das Entscheidende die im Vertrage von Versailles und in den ihn ergänzenden Abkommen übernommene Last der Reparationszahlungen. Die Jahressverpslichtung, die dem deutschen Volke damit auferlegt wurde, wird von Helsferich auf zwei Drittel des deutschen Volkseinkommens geschätzt.). Diese Annahme dürfte wohl zu hoch gegriffen sein; andere Schätzungen, besonders die von französischen Beurteilern gemachten, bleiben wieder zweifellos weit hinter dem tatsächlichen Verhältnis

¹⁾ Bgl. Belfferich, Die Politik ber Erfüllung, München 1922, S. 22.

zurüd. Zedenfalls steht fest, daß ein sehr beträchtlicher Teil des gegenwärtigen deutschen Volkseinkommens durch den dem Reiche auferlegten Tribut aufgezehrt wird, und daß die Lebenshaltung bes deutschen Volkes tief herabgedrückt werden mußte, wenn man die in jedem Sahre abzustattende Summe aus dem Einkommen schöpfen will. Das kapitalistische Wirtschaftsfustem, das sich auf deutschem Boden, wenn auch bis zu einem gewissen Grade durch die Reste des Feudalismus und der obrigkeitsstaatlichen Verfassung und durch das Aufkommen des Etatismus und des Sozialismus behindert, doch immerhin innerhalb nicht allzu eng gezogener Schranken entwickeln konnte, hat in den letten Menschenaltern den deutschen Wohlstand vervielfacht. Die deutsche Volkswirtschaft konnte 1914 mehr als dreimal so viel Menschen ernähren und dabei doch jedem unvergleichlich mehr bieten als hundert Sahre borher. Der Krieg und feine unmittelbaren Folgen haben die Lebenshaltung des deutschen Bolkes bereits tief herabgedrückt. Der fozialistische Destruktionismus hat dieses Werk der Zerstörung fortgesett. Das deutsche Volk wäre heute viel, viel ärmer, als es vor dem Kriege war, auch wenn es keine Reparationszahlungen zu leisten hätte. Die Last dieser Verpflichtungen mußte seine Lebenshaltung auf den Stand der dreißiger und vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückwerfen. Es ist zu hoffen, daß die Not der Zeit zu einer Überprüfung der sozialistischen Ideologie, die den deutschen Geist heute beherrscht, führen wird, daß es gelingen wird, die Sindernisse, die der Hebung der Produktivität heute entgegenstehen, zu beseitigen, und daß eine schrankenlose Entfaltung der im Kapitalismus — und nur in ihm — stedenden Entwicklungsmöglichkeiten den Ertrag der deutschen Arbeit vervielfältigen wird. Doch es gibt, wenn man die übernommene Verpflichtung aus dem Einkommen decken will, keine anderen Wege als die: weniger berzehren und mehr erzeugen.

Man kann freilich auch einen Teil der Last oder selbst die ganze durch Ausfuhr von Kapitalgütern abtragen. Dann müssen aus deutschem Besit Aktien, Schuldverschreibungen 1), Geschäftsanteile, Grundstücke, Häuser an Ausländer veräußert werden. Auch das schmälert das Bolkse einkommen, wenn auch nicht für den Augenblick, so doch für die Zukunft.

Damit aber sind auch alle Wege gezeigt, auf denen die Abtragung der Reparationsverpflichtungen erfolgen kann. Man kann Waren aus-

¹⁾ Es fällt alfo auch die Aufnahme einer äußeren Anleihe hierher.

führen, die man sonst noch im Inland verbraucht hätte, oder Rapital. Welcher Weg der zweckmäßigere ist, das zu erörtern gehört nicht in die Aufgabe dieser Auseinandersetzungen. Uns kann nur die Frage beschäftigen, wie die Regierung vorgehen kann, um die Last der Bahlungen, die zunächst der Reichskaffe obliegt, auf die einzelnen Staats= bürger abzuwälzen. Da sind drei Wege möglich: die Einhebung von Steuern, die Aufnahme einer inneren Anleihe und die Ausgabe von Papiergeld. Welchen von diesen drei Wegen man auch immer mählen mag, das Wesen der Leistung an das Ausland bleibt unberührt; sie enticheiden nur über die Berteilung der Laft amischen den Staatsbürgern. Werden die Mittel durch die Auflegung einer inneren Anleihe aufgebracht, dann muffen die Zeichner der Anteile entweder Rapital= bestandteile abstoßen oder ihren Berbrauch einschränken. Werden Steuern ausgeschrieben, dann muffen die Steuerzahler dasselbe tun. Die Mittel, die der Regierung aus Steuern oder Unleihen zufließen und die fie zum Ankauf von Gold oder Devifen und Baluten für die Erfüllung ihrer auswärtigen Verbindlichkeiten verwendet, beschaffen sich die Steuerzahler und die Zeichner der Anleihe durch Berkauf von Rapitalgütern und Waren an das Ausland; die Devisen, die aus diesen Berkäufen ins Land strömen, sind es, die für die Devisenkäufe der Regierung allein zur Verfügung stehen. Solange die Regierung aber keine anderen Mittel auszugeben vermag als die, die ihr aus Steuerzahlungen und Anleihebegebung zufließen, können ihre Devisenkäufe den Preis des Goldes und des fremden Geldes nicht in die Sohe treiben. Sie kann jeweils nur soviel Gold und Devisen kaufen, als die Staatsbürger durch Verkäufe erworben haben. Auch die Preise der Waren und der Dienstleistungen können nicht steigen; sie werden infolge des massenhaften Ausgebotes eher sinken.

Wenn aber und insoweit die Regierung den dritten Weg geht und, statt Steuern zu erheben und Anleihen aufzulegen, neue Noten ausgibt, um damit Gold und Devisen zu kausen, dann treibt ihre Nachfrage, der zunächst noch kein entsprechendes Angebot gegenübersteht, den Preis der fremden Geldsorten in die Höhe. Nun wird es für das Ausland vorteilhaft, Mark zu erwerben, um in Deutschland Kapitalgüter und Waren zu Preisen, die noch nicht den neuen Verhältnissen entsprechen, einzukausen; diese Käuse erst treiben die Preise in Deutschland in die Höhe und passelbe: die Devisen, mit denen die Reparationss

berpflichtungen abgetragen werden, stammen aus Verkäufen von deutschem Kapital und deutschen Waren nach dem Ausland. Der Unterschied liegt nur darin, daß die Regierung Devisen kauft, mit deren Gegenwert der Ausländer erst in Deutschland einkaufen wird, statt daß sie Devisen erwirbt, die aus schon durchgeführten Verkäusen stammen.

Man ersieht daraus, daß die fortschreitende Entwertung der Mark nicht die Folge der Reparationszahlungen sein kann; sie ist ledigslich die Folge der Tatsache, daß die Regierung sich die für die Zahlungen erforderlichen Mittel durch Neuausgabe von Noten beschafft. Diesienigen, die den Niedergang des Markkurses nicht auf die Instalian sondern auf die Reparationszahlungen zurücksühren wollen, weisen darauf hin, daß das Ausbieten von Mark zum Zwecke des Ankauss von Devisen durch die Regierung den Markkurs erschüttern mußte. Doch wenn der Regierung für diese Devisenkäuse nur die Markbeträge zur Berfügung stünden, die ihr aus Steuern oder Anleihen zugeflossen sind, würde ihre Nachfrage das Angebot nicht übersteigen. Nur weil sie neugeschaffene Noten ausbietet, treibt sie die Devisenkurse in die Höhe.

Der deutschen Regierung steht allerdings ein anderer Weg zur Bedeckung der Reparationsschuld nicht offen. Wenn sie versuchen wollte, die erforderlichen Summen durch Anleihen oder durch Steuern aufzubringen, würde sie keinen Erfolg erzielen. Die Politik der Erstüllung könnte, wie die Dinge im deutschen Bolke gegenwärtig liegen, nicht auf die Zustimmung der Mehrheit rechnen, wenn man um ihre wirtschaftlichen Folgen klar Bescheid wüßte und sich über ihre Kosten keiner Täuschung hingeben würde. Die öffentliche Meinung würde sich mit elementarer Gewalt gegen jede Regierung wenden, die es versuchen wollte, die den alliierten Mächten gegenüber übernommenen Verpflichtungen voll durchzusühren. Ob das kluge Politik sein mag oder nicht, das zu untersuchen ist hier nicht die Aufgabe. Und ebensowenig kann die Feststellung, daß der deutsche Währungsverfall nicht die unsmittelbare Folge der Reparationsleistungen ist, sondern nur die Folge der Methoden, deren sich die deutsche Wegierung bei der Ausbringung der

¹⁾ So Rathenau in der Rede vor dem Obersten Rat der Alliierten in Cannes vom 12. Januar 1922 und in der Reichstagsrede vom 29. März 1922 (vgl. Rathenau, Cannes und Genua, Bier Reden zum Reparationsproblem, Berlin. 1922, S. 11 f., 34 f.).

Mittel für die Reparationszahlungen bedient, etwa den Sinn haben, den ihr französische und andere ausländische Politiker beilegen: daß es nämlich weltpolitisch richtig sei, dem deutschen Volke diese schwere Last aufzubürden. Und es hat das alles schon gar nichts mit der Frage zu tun, ob die Forderung der Alliierten im Hindlick auf die Wassenstillstandsbedingungen überhaupt und besonders in ihrer Höhe rechtlich begründet sei.

Für uns ift allein eine andere Erkenntnis von Wichtigkeit, da sie uns die politische Funktion der Inflationsmaßnahmen erklärt. Wir sahen, daß eine Regierung sich immer dann genötigt sieht, zu inflationistischen Maßnahmen zu greifen, wenn sie den Weg der Anleihesbegebung nicht zu betreten vermag und den der Besteuerung nicht zu betreten wagt, weil sie fürchten muß, die Zustimmung zu dem von ihr befolgten System zu verlieren, wenn sich seine finanziellen und allgemein wirtschaftlichen Folgen allzu schnell klar enthüllen. So wird die Inflation zu dem wichtigsten psychologischen Silfsmittel einer Wirtschaftspolitik, die ihre Folgen zu verschleiern sucht. Man kann sie in diesem Sinne als ein Werkzeug antidemokratischer Politik bezeichnen, da sie durch Irreführung der öffentlichen Meinung einem Regierungssystem, das bei offener Darlegung der Dinge keine Aussicht auf die Billigung durch das Volk hätte, den Fortbestand ermöglicht.

Die Inflationspolitik ist niemals die notwendige Folge eines bestimmten wirtschaftlichen Bustandes. Sie ift immer ein Erzeugnis menschlichen Sandelns und von Menschen gemachter Politik. vermehrt die Menge des umlaufenden Geldes, sei es, weil man, bon unrichtigen theoretischen Anschauungen über das Besen der Geldwertgestaltung geleitet, sich über die Folgen dieses Tuns nicht klar ist, sei es, weil man, in voller Kenntnis der Wirkungen der Inflation, gerade die Geldwertverminderung aus irgendwelchen Gründen anstrebt. Es kann daher für inflationistische Politik nie eine Entschuldigung geben. Beruht sie auf unrichtigen geldwerttheoretischen Lehren, dann ist sie unentschuldbar, weil es für falsche Theorien nie und nimmer Gnade geben darf. Beruht sie auf einer bestimmten Ginschätzung der Wirkungen der Geldwertverminderung, dann ist es widerfinnig, sie "entschuldigen" zu wollen. Wenn man die Geldwertverminderung bewußt herbeigeführt hat, dann hat man fie nicht zu entschuldigen, vielmehr darzutun, daß dies gute Politik gewesen sei, daß cs wirklich im gegebenen Fall richtiger sei, die Währung zu berschlechtern, ftatt etwa höhere Steuern zu erheben oder die Eisenbahnen aus dem Staatsbetrieb in die Hände Privater übergehen zu lassen.

Auch die Regierungen werden wieder lernen müssen, ihre Ausgaben den Einnahmen anzupassen. Der Sat, daß eine Regierung das Recht habe, sehlende Mittel durch Notenausgabe zu ersetzen, wird aus dem politischen Wörterbuch verschwinden, wenn man einmal erkannt haben wird, zu welchem Ende die Inflation führen muß.

VII. Die neue Geldverfassung.

Den Brund- und Edftein der borläufigen neuen Geldverfassung wird das absolute Berbot der Ausgabe von nicht voll durch Gold bedeckten Noten zu bilden haben. Der im Augenblick der Neuordnung des Geldwesens im Umlauf befindliche Betrag von Banknoten, Darlehenskassenscheinen, Rotgeld jeglicher Art und Scheidemunzen wird, abzüglich des Goldschates und Devisenvorrates der Reichsbank und der Privatnotenbanken, als das Höchstausmaß des deutschen Notenumlaufes festgelegt. Gine Erweiterung dieses Söchstausmaßes muß, abgesehen von den bereits ermähnten Erleichterungen für die Quartals= termine, unter allen Umständen unterbleiben. Jede darüber hinaus auszugebende Note irgendwelcher Art muß durch hinterlegung bon Gold oder Devisen in der Reichsbank voll bedeckt sein. Das ift, wie man sieht, die Übernahme der Hauptbestimmung der Beelschen Bankakte mit allen ihren Mängeln. Doch diese Mängel haben für den Augenblick kaum eine praktische Bedeutung. Für uns handelt es sich zunächst nur um die Beseitigung der Inflation durch Stillegung der Notenpreffe. Diesem heute allein anzustrebenden Ziele dient das strikte Berbot der Ausgabe von metallisch nicht bedeckten Noten am besten. Sat sich die neue Ordnung einmal eingelebt, dann ift es Zeit, darüber nachzudenken, ob es auf der einen Seite vielleicht nicht doch zweckmäßig wäre, innerhalb enger Grenzen auch die Ausgabe von metallisch nicht bedeckten Noten zu dulden, und ob es auf der anderen Seite nicht notwendig sei, auch die Ausgabe von anderen Umlaufsmitteln als Noten durch die Aufstellung von Bestimmungen über die Kassenführungs= guthaben und den Sched- und Giroverkehr der Banken zu beschränken. Dann wird aber wieder die Frage der Bankfreiheit grundsätzlich erörtert werden muffen. Doch das alles kann man einer späteren Zeit überlaffen. Der Augenblick braucht nichts anderes als das Berbot der Aus-Schriften 164 II. 3 gabe metallisch nicht bedeckter Noten, und mehr kann im Augenblick auch nicht geleistet werden. Höchstens könnte schon jest die Beschränkung der Umlaufsmittelausgabe auch auf die Giroguthaben der Reichsbank ausgedehnt werden 1). Bon entscheidender Wichtigkeit kann dies aber nicht sein, da die gegenwärtige Inflation sich ausschließlich durch Notenausgabe vollzogen hat und vollziehen kann.

Gleichzeitig mit der Erlassung des Berbotes der Ausgabe von metallisch nicht bedeckten Roten ist der Reichsbank die Verpflichtung aufzuerlegen, jede ihr zum Ankaufe angebotene Menge Gold zu dem der neuen Relation genau entsprechenden Preise gegen Roten anzukaufen und jedem, der ihr deutsche Noten in Zahlung zu geben vermag, jede verlangte Menge Gold zu demselben Preise zu verkaufen. Damit wird die deutsche Währung zu einer Geldkernwährung. Es wird später einmal zu prüfen sein, ob man auf den effektiben Goldumlauf im Innern dauernd verzichten darf. Man wird dabei sorgfältig zu erwägen haben, ob die höheren Rosten, die die Aufrechterhaltung einer effektiven Goldzirkulation im Inland erfordert, nicht reichlich dadurch aufgewogen werden, daß sie es ermöglichen wurde, die Bebolkerung des Gebrauches der Noten zu entwöhnen und so vielleicht künftigen Bestrebungen zur übermäßigen Ausgabe von mit 3mangekurs versehenen Noten vorzubauen. Doch für den Augenblick genügt zweifellos die Goldkernwährung. Den Noten kann dann vorläufig noch die geset= liche Zahlkraft für alle Zahlungen ohne Gefahr belaffen bleiben.

Doch es muß ganz besonders darauf hingewiesen werden, daß die Einlösungsverpflichtung der Reichsbank in strengster Beise aufsufassen ist. Alle jene Künsteleien, durch die die europäischen Zentralnotenbanken in den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkriege versucht haben, eine Art Goldprämienpolitik zu treiben, hätten zu unterbleiben.

Die nach diesen Grundsätzen geleitete Reichsbank wird nun freilich nicht in der Lage sein, dem Geldmarkte Mittel zur Berfügung zu stellen, die sie durch die Bermehrung des Umlauses metallisch nicht bebeckter Noten gewonnen hat. Sie wird, abgesehen von den Möglichsteiten, die ihr der Giroverkehr bieten kann, wenn er vorläusig keinen Beschränkungen unterworfen werden sollte, nur sodiel herleihen können, als sie aus ihren eigenen Mitteln und aus den ihr von ihren Kreditoren zur Verfügung gestellten Mitteln herleihen kann. Die in-

¹⁾ Bgl. oben S. 13.

flationistische Vermehrung des Notenumlaufes zugunsten des privaten Kreditbedarfes wird ebenso ausgeschlossen sein wie die zugunsten des öffentlichen. Die Bank wird nicht in der Lage sein, eine Politik zu betreiben, die es immer wieder versucht, den Zinssuß des Marktes künstlich zu ermäßigen.

Die in den borangehenden Abschnitten vorgebrachten Aussührungen über die Zahlungsbilanztheorie zeigen, daß die Reichsbank bei
dieser Verfassung nicht Gesahr laufen wird, ihren Bestand an Gold
und Devisen an das Ausland zu verlieren. Damit nicht die Inländer,
von Mißtrauen gegen die künftige Bankpolitik erfüllt, die Noten gegen
Gold und Devisen umzutauschen suchen, genügt die Bestimmung, daß
die Bank in den ersten Jahren der neuen Verfassung nur Goldbarren,
nicht auch Goldmünzen, und nur größere Abschnitte ausländischen
Geldes und auf höhere Beträge lautende Devisen gegen ihre Noten
abzugeben verpflichtet sei. Dann wird es nicht möglich sein, daß die
Noten aus der Zirkulation ausgeschaltet werden. Im Anfang wird vielleicht eine größere Summe der Bank entzogen und thesauriert werden;
sobald jedoch ein gewisses Vertrauen in die Beständigkeit des neuen
Geldes erwacht sein wird, werden die angesammelten Horte an fremden
Baluten und Gold in die Bank fließen.

Daß die Reichsbank auf jeden Versuch verzichten foll, den fich aus den Berhältnissen des Geld- und Kapitalmarktes ergebenden Binssat durch die Erweiterung des Notenumlaufes zu unterbieten, wird die Kritik des naiven Inflationismus der Geschäftswelt um so mehr herausfordern, als die Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung für die deutsche Bolkswirtschaft in den nächsten Sahren wachsen werden. Die Auffassung des Geschäftsmannes weift der Zentralnotenbank die Aufgabe zu, für billigen Rredit zu forgen, und glaubt, daß die Bank sich dem Bunsche der Rreditbedürftigen, durch Schaffung neuer Noten Rredite zu gemähren, nicht versagen durfe. Die Frrtumer der englischen Banking-Theoretiker sind schon seit Jahrzehnten in Deutsch= land herrschende Meinung, und neuerdings hat sie Bendizen durch seine "Theorie der Klassischen Geldschöpfung", die sie in einer für das Berständnis des Laien faßbareren Form wiedergibt, geradezu volkstümlich gemacht. Man vergißt immer wieder, daß die mit dem leicht irreführenden Ausdruck Geldknappheit bezeichnete Verteuerung der Rreditbeschaffung auf die Dauer durch inflationistische Magnahmen nicht bekämpft und daß der Binsfuß auf die Dauer durch Bermehrung der Umlaufsmittel nicht ermäßigt werden kann 1). Die Bermehrung der Umlaufsmittel führt immer zum Steigen der Warenpreise und der Kurse der Devisen und Valuten.

VIII. Die ideologische Bedeutung der Reform.

Die grob materialistische Auffassung, die sich unsere Zeit für die Erklärung jeglichen Geschehens zurecht gezimmert hat, sieht in der Geldentwertung einen durch bestimmte "materielle" Ursachen bewirkten Vorgang und sucht nach irgendwelchen währungstechnischen Mitteln, um sie zu bekämpfen. Man merkt nicht oder will nicht merken, daß die Burzeln der Geldentwertung ideologischer Natur find. Nicht die "wirtschaftliche Lage" bringt die Geldentwertung mit sich, sondern die inflationistische Politik. Das übel ist geistiger Art. Das Berkennen des Befens des Geldes und die schiefe Beurteilung der Folgen der Geldentwertung haben die nun allgemein beklagten Buftande geschaffen. Der Inflationismus ist auch keine isolierte Erscheinung; er ist nur ein Blied des gesamten wirtschaftspolitischen und sozialphilosophischen Ideengebäudes unserer Zeit. Er gehört zum Imperialismus, zum Militarismus, zum Protektionismus, zum Ctatismus, zum Sozialismus wie die Gut-Geld-Politik der Goldwährungsleute zum Liberalismus, zum Freihandel, zum Kapitalismus, zum Pazifismus gehört hatte. Und wie die Beltkatastrophe, die über die Menschheit seit 1914 hereingebrochen ift, kein Elementarereignis ift, fondern das notwendige Ergebnis der Ideen, die unsere Zeit beherrschen, so ist auch die Zerrüttung des Geldwesens nichts als die notwendige Folge der Herrschaft bestimmter geldwertpolitischer Ideologien.

Die etatistische Theorie hat alle gesellschaftlichen Erscheinungen durch das Wirken von geheimnisvollen Machtfaktoren zu erklären gesucht. Sie hat bestritten, daß es gelingen könnte, Gesetze der Preissbildung aufzuzeigen. Sie hat in Verkennung der Bedeutung der Varenspreise für die Bildung der zwischen mehreren Geldarten bestehenden Austauschverhältnisse zwischen "Binnenwert" und "Außenwert" des Geldes zu unterscheiden und die Veränderungen der Valutenkurse auf die Zahlungsbilanz, auf die Tätigkeit der Spekulation und auf politische Faktoren zurückzuführen gesucht. Sie hat die Banking-Lehre rezipiert,

¹⁾ Bgl. meine "Theorie bes Gelbes und ber Umlaufsmittel", a. a. D. S. 401 ff.

ohne irgendwie auf die gewichtige Rritik der Currench-Lehre zu achten. Sie hat schließlich die Lehre der Kanonisten und mittelalterlichen Hofjuristen wieder erneuert, daß das Geld ein Geschöpf des Staates und der Rechtsordnung sei. So hat sie den geistigen Boden vorbereitet, auf dem sich der Inflationismus der letzten Jahre entwickeln konnte.

Man irrt daher sehr, wenn man meint, man könnte wieder zu geordneten Währungsverhältnissen gelangen, ohne daß sich in der Wirtschaftspolitik Wesentliches zu ändern brauchte . Was zunächst und in erster Linie nottut, ist die Abkehr von allen inflationistischen Frelehren. Doch diese Abkehr kann nicht von Dauer sein, wenn sie nicht durch vollständige Loslösung des Denkens von allen imperialistischen, militaristischen, protektionistischen, etatistischen und sozialistischen Ideen sest begründet wird.

Geldrechtliche Probleme der Stabilisierung.

Von

Minister a. D. Dr. Franz Klein (Wien).

Fast immer, wenn Bezichungen zwischen Geld und Recht erörtert werden, erwartet man vom Rechte zu viel. Schon der Nominalismus verfällt in diesen Jrrtum, der im positiven Rechte aller= wegen begegnet. Über die Währungs- und Münzgesetze geht das besondere Recht des Geldes kaum weiter hinaus, als daß es Schut gegen Verfälschungen gibt und rechtsgeschäftlich in Einzelheiten von dem Rechte anderer Güter abweicht. Es kann sich nicht davon ablösen, daß es ein Zweitgeborenes ist. Das Geldrecht wurzelt nämlich in den allmählich zum Gebrauch gewordenen Regeln des allgemeinen Güteraustausches, und das ihm Eigenartige wird sich vorzugsweise im Anschlusse an seinen Dienst als Tauschvermittler ausgebildet haben. Auch die ersten Anfähe des rechtlichen Geldschubes waren keine Besonderheit des Geldes. Sie mögen vielmehr, wie der Schutz anderer Güter, Ausfluß des Instinktes der Rassensicherheit gewesen sein, der nach Lester F. Ward dem Abweichen vom Überkommenen entgegen= arbeitet. Den hauptanteil an der Geschichte der regelnden und schützenden Geldordnung haben Wirtschaft und Staatsgewalt. Das Recht pflegte sich zu Reuerungen im Geldwesen nur aufzuraffen, wenn die Berkehrsübung nicht mehr genügte, entartete oder die Staatsmacht das Geld zu ihrem Vorteile ausbeuten wollte. Das beschränkte sich zumeist auf Währungsgesetze und auf das Gebiet des Schuldenrechtes. Die feinere Durchbildung des letteren ist neueren Datums und wieder nur abgeleitetes, da sie im wesentlichen Berarbeitung wirtschaftlicher Begriffe und Grundsätze durch die Rechtswiffenschaft ist. Zu einer solchen Verarbeitung hat der wirtschaftliche Begriff der Stabilisierung des Geldwertes bisher wenig Anlaß geboten. Die Rechtsfragen, die bei den nicht allzu häufigen friedlichen Stabilisierungen auftauchten, betrasen vornehmlich die inhaltliche Umänderung der Geldschulden und wurden nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte in Ordnung gebracht. In der Gegenwart hat demnach eine Stabilisierung, was die Rechts= gesetzgebung anlangt, freie Hand, wenn neue geldrechtliche Bestimmungen wirtschaftlich notwendig oder eine gesellschaftspolitische Pflicht sind, denn auch das geht zurzeit dem Rechte voraus und gibt ihm Richtlinien.

Stabilisieren ist festigen eines unruhig gewordenen, labilen Geldwertes. Es ist kein Problem der Papiergeldtechnik, sondern, wie es formuliert wurde, die Frage der Wiederherstellung des Ausgleiches von Sachwert und nomineller Kaufkraft, der durch die Preisentwicklung gestört wurde. Dafür sind heute mehrere Formen im Umlaufe. Die erste ist Steigerung der Produktion, Umgestaltung der Rotenbank, Ermäßigung der Reparationspflichten, Entlastung der Schuldenseite der Bahlungsbilanz, Ginschränken der Staatsausgaben und Erhöhung der Einnahmen, Einstellen der Banknotenpresse, Auslandskredite usw., um den Geldwert durch fämtliche Mittel der Bolks-, Finanz- und Staatswirtschaft zu stüten. Wie diese sonst in ihrem Zusammenhange bas Gleichgewicht des Staatshaushaltes herbeiführen und den Geldwert bestimmen, soll auch die Stabilisierung das Ergebnis darauf gerichteter und berechneter staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit sein. Das ist die natürliche echte, selbstschöpferische, vollwirkende Stabili= sierung. Das Wort Stabilisierung wird aber auch für einen (vielleicht nur vorübergehenden) Stillstand der Geldentwertung, für augenblickliche Einmischungen, um eine erregte Bewegung des Geldwertes abzuschwächen u. ä. gebraucht. Es bezeichnet dann statt organischer Gesamtveränderung der Zustände einen Eingriff, einen Einhalt der Ent= wertung, der auf Anderung nur einzelner wirtschaftlicher und finanzieller Verhältnisse beruht und daher wegen der Fortdauer anderer Entwertungeursachen nicht unbedingt verläglich ift. Diese Erscheinung kann unechte oder Teilstabilisierung, Stabilisierung mit beschränkter Wirkung genannt werden. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten wird gern übersehen. Trot allem ist man auch mit der zweiten Art vielfach zufrieden, nimmt den Teil, wie beispielsweise den Auslandskredit, für das Ganze und schöpft daraus das Bertrauen zum Wiederaufleben, wiewohl diese Stabilisierung infolge des Zurückaltens der Rredite, außerordentlicher Teuerung, Scheitern der Bebung bon Staats= und Lolkswirtschaft usw. jederzeit ein Ende mit Schrecken nehmen kann. Die eigentlichen geldrechtlichen Probleme sind die staatliche Umstellung des Geldwertes und das richtige Aufteilen dieses Wertwechsels auf die Parteien der einzelnen Rlassen von Rechtsverhält= nissen. Ihnen voraus gehen nichtrechtliche dienende Stabilisierungs= maßregeln beren Schwergewicht: die wirtschaftlichen, finanziellen, administrativen und teilweise auch politischen Borkehrungen sind. Die Stabilisierung selbst tritt mit jenen Rechtsakten in Kraft. Daneben gibt es dienende geldrechtliche Magregeln, wie die Aufnahme von in= oder ausländischen Krediten, die neues oder geändertes individuelles Recht erfordern können, oder die Umrechnung des entwerteten Geldes auf Gold. Möglicherweise knüpft sich schon an sie eine Beruhigung des Geld= wertes, doch, obwohl rechtlicher Natur, sett weder das eine noch das andere für sich allein einen neuen Geldwert verbindlich fest. Mit voller Verantwortung kann der Staat sein Geld erst stabilisieren, bis alle finanziellen, wirtschaftlichen usw. Bedingungen der echten Stabilisierung sich wirklich erfüllt haben. Stabilisierung hat sonach den Doppelfinn einer rechtsberbindlichen und daher sicheren und einer blog verkehrsmäßig verbürgten und deswegen, wie bemerkt, minder sicheren Kursbestimmung. Zum zweiten gehört die Stabilisierung, von ber man in neuerer Zeit in Deutschösterreich so viel spricht, denn sie ist hauptsächlich auf die Auslandskredite gestützt und von einer staatlichen Vollstabilisierung weit entfernt. Daß sich auch das Wirtschaftsleben Osterreichs seit September vorigen Jahres stabilisiert habe, ist daher genau genommen unrichtig und übertrieben. Diese angeführten Unterschiede sind wirtschaftlich, finanziell und auch politisch von größter Bedeutung, pflegen aber in der Regel nicht allzu klar herausgehoben zu werden. Den meisten ist alles Stabilisierung: Ziel und Mittel, die wirkliche Stabilifierung, einstweilen noch etwas Rünftiges, und der Schein, dem man borgreifend schon den Namen des Ersehnten beilegt. In der Tat stehen bis nun allein die Mittel und der Schein im Border= grunde.

II.

Das geldrechtliche Problem der sinkenden Baluta, mit dem man sich seit längerem lebhaft beschäftigt, hat zu dem bekannten Borschlage D. Mügels¹) geführt, die Goldmark als Rechnungskurs einzuführen. Der Kurs des umlaufenden Papiergeldes soll durch Umrechnung in Goldsmark und dann wieder zurück in Papiergeld gattungsmäßig stetiger und auch im einzelnen Geschäfte fester werden. Der Borschlag geht nicht darauf aus, einen bestimmten Geldkurs durch eine finanzspolitische Maßregel des Staates herbeizusühren; er will das Schwansken des Geldwertes, weil es eine Quelse der Unsicherheit aller ges

¹⁾ Juriftische Wochenschrift, 1921, S. 1269 ff.

schäftlichen Berechnungen ist, Spiel und Balutaspekulation züchtet usw., auf dem Umwege doppelter Umrechnung beseitigen. Die rechtsgeschäft= liche Notenschuld hätte durch den Goldkurs des Begründungs= und durch den des Zahlungstages hindurchzugehen, um etwas vom Beharren des Goldwertes sich anzueignen. Erst der Goldkurs des Bahlungstages wurde die in Papier zu bezahlende Schuldsumme bestimmen, so daß dem Berkehr ohne Goldhingabe wenigstens die sachteren und flacheren Schwankungen des Goldes gesichert wären. Es könnte dies kraft einer Rechtsnorm geschehen, derzufolge durch Einschieben der Goldzwischenstufe der regelmäßige Zahlungsvorgang eine Underung erfahren würde. Dasselbe könnte zweifellos von den Bar= teien eines Rechtsgeschäftes vereinbart werden, und ein geldrechtliches Problem wäre also auch, ob das bürgerliche Recht der Zahlung von Geldschulden durch eine solche Art von Vorschriften zu ergänzen wäre. Bon vornherein war man ungewiß, ob tatsächlich, vermöge Einschiebens jenes ständigeren Wertmaßes, die Schuld den Erschütterungen des Kapiergeldkurses von da an nicht mehr ausgesetzt wäre. Der Zweifel mußte in der Tat um so näher liegen, als von der zweimaligen Umrechnung nach dem Vorschlage D. Mügels die Geschäfte des täglichen Lebens, die sich rasch abwickeln, ausgenommen sind. Für mehr Wertbeständigkeit des Geldes im unteren Marktbereiche geschähe dann gar nichts; hier könnte infolge gesteigerter Nachfrage, Abnahme der Warenvorräte u. a. Teuerung und Geldverschlechterung ungehemmt sich fühlbar machen. Mit der freien Wert= und Preisbewegung im Tagesverkehre fest sich auch der Abstand zwischen Papier und Gold notwendig fest. Eine solche Doppellage in Geldwert und Preis innerhalb der nämlichen Geldordnung war geeignet, Bedenken zu erwecken. R. Geiler 1) hat schon diejenigen vorgebracht, die sich seines Erachtens aus der Staats= und Bolkswirtschaft des Deutschen Reiches und dessen Finanzlage aufdrängen. Sie dürften zum Teile über die An= und Ab= sichten D. Mügels hinausgehen. So ist z. B. nicht eine allgemeine Ver= wandlung der Schulden in Goldmarkschulden Zweck und Folge des Goldmaßstabes, und am allerwenigsten wäre der Zinsendienst von Anleihen in Gold zu leisten, da im Gegenteile die Schulden in Papier bezahlt werden sollen. Seit dem ersten zweifelnden Empfange dieses Bor=

¹⁾ Die Gelbentwertung als Gesetzgebungsproblem bes Privatrechtes, 1922, S. 20 ff.

schlages find mehr als zwei Jahre verstrichen, während deren D. Mügel für seine Theorie unberdrossen wirbt. Nicht nur, daß er so unter den Juristen Anhänger gewonnen hat, ist von ihm auch für das praktische Leben der Anftog zur Umrechnung der Papierschuld in Gold ausgegangen. Ihm unmittelbar ist nur der Durchzug der Baviergeldschuld durch die Goldkurse zuzuschreiben. Daneben oder daraus erwuchs dann im Verkehr das endgültige Umrechnen der Papiergeldschuld in eine Goldschuld, die in Papier entrichtet wird; darauf ist später zuruckzukommen. Der Borschlag D. Mügels hatte den Borzug des Bahnbrechens. Man stand von da an dem Herentanze der inländischen Ba= luta nicht mehr fo rat= und hilflos gegenüber; vom Gedanken, ben Niedergang des Kurses aufzuhalten, war ein Schritt zu seiner Verwirklichung gemacht. Bielleicht war es nicht ganz der richtige, er ent= sprach jedenfalls einem Bedürfnisse, die Berbindung von Kapiergeldzahlung mit Goldrechnung kam in Gang, und von den ursprünglichen Einwendungen ist nun schon vieles aufgegeben. Der Geldverkehr hat unter dem Glanz des Rechnungsgoldes, der auf Papiergeld fällt, nicht nur nicht gelitten, co fehlt nicht an Anhaltspunkten, nach denen bereits die Einführung der, wenn man sagen darf, einzwängenden Goldrechnung als Schutz gegen überspanntes Ausnützen des Währungs= sturzes nicht ganz fruchtbar war. Leider scheint sie es nicht für alle Wirtschaftszweige zu sein. Wegen des Verlangens nach Goldmarkkonten und Goldmarkkrediten, die in Papier ein= und ausgezahlt würden, wurde vor kurzem die regelnde Einwirkung der Goldrechnung neuerlich gebrüft, und das Ergebnis war, daß eine solche Bereinigung mindestens im Bankverkehr "von Schwierigkeiten, Gefahren und Un= möglichkeiten" starrt und die "heute alle Welt beunruhigenden Schwanfungen, Risiken und Spekulationen" nicht beseitigt 1). Fr. Gulenburg sagt von jenen Einrichtungen, daß sie nur eine ganz äußerliche Rege= lung, noch dazu von zweifelhaftem Erfolge schaffen, aber an den Berhältnissen nichts ändern. Zedenfalls ist die Umrechnung bei manchen finanziellen Umfägen mit bestem Willen von Spekulation nicht zu trennen, fo daß derlei Geschäfte schließlich statt in Wertausgleich in Garantie= und Gewinnberschiebungen auslaufen.

Die Goldrechnung entstand auf dem Wege zur Stabilisierung, ist aber keine solche. Sie wäre es nur, wenn dabei die Absicht obwaltet

¹⁾ Dr. Friedrich, Goldmartfonten und Goldmarffredite. Bankarchiv, XXII. Band, Nr. 18, S. 224.

hätte, die Währung wieder auf dem Goldfuße aufzurichten. Daran war damals nicht zu denken und ist es heute noch weniger. Für Deutschösterreich war schon im Jahre 1921 der Kurs der inneren Kaufkraft ein fast unerschwinglicher Rurs für eine Stabilifierung; bon einigen Centimes des Schweizer Franken oder gar bom Goldkurse konnte keine Rede sein. Deutschland geht es nun auch nicht besser. Der Maßstab des Goldes wurde dort gewählt, weil dieser der beständigste ift. Sollte man aber damals noch gehofft haben, die deutsche Währung auf den Goldkurs zu bringen, so war es für jene Zeit gewagt, nun wäre es eine Utopie. Die gegenwärtige Stabilisierung in Deutschösterreich hat ungefähr ein Bierzehntausendstel der Friedenskrone zu ihrer Unterlage! Das Goldrechnungsproblem ist mit dem der Stabilisierung aber auch deshalb unvereinbar, weil zwischen beiden ein grundfählicher Gegensat klafft. Die Goldrechnung läßt dem Papier= wie dem Gold= gelde Bewegungsfreiheit. Das langsamere Steigen und Kallen des Goldes soll der Geschwindigkeit des Kurswechsels der Landesvaluta entgegentreten, eine Bewegungskraft zügelt dann die andere. Deshalb wurde wider D. Mügels Vorschlag der Einwand laut, daß eine bloß teilweise Goldrechnung die Bewegung des Papiergeldes offen lasse und damit nicht die Beruhigung des Geldverkehrs erzeuge; fie mußte ge= rade umgekehrt zwischen dem unsteten Papier= und dem standhafteren Goldkurse einen Gegensat herborrufen. Das Goldmaß werde auch inmitten von Bapier nicht imstande sein, die Preise oder den Notenkurs niederzuhalten. Wenn die Wirtschaft kein freundlicheres Gesicht annimmt, werde der Kurs des Papiergeldes weiter fallen. Dieses Gleiten und Flimmern hat nichts mit der Stabilisierung zu tun, deren Kern das staatliche Festsetzen eines unabänderlichen Geldkurses ist, und die daher nicht Kontrolle oder Abschleifung, sondern Aufstellen des einzigen unbedingt geltenden Geldkurfes ift, der bom Staate ftatt des bisher maßgebenden festgesetzte Nennwert. Mit ihm verschwindet bei echter Stabilisierung die Goldrechnung. Burde sie dennoch herbortreten, fo wäre damit das Miglingen der Stabilifierung bekundet.

Die Goldrechnung wurde bisher überhaupt nicht staatlich ansgeordnet und man wollte sie, wie bemerkt, auch nie für sämtliche Gesichäfte. Eine derartige Doppelseitigkeit könnte vielleicht nicht rechtlich angesochten werden, sie empsiehlt sich aber weder wirtschaftlich noch juristisch. Zur Stabilisierung des Geldkurses ist niemand anderer als der Staat zuständig. Sie ist, um ihre Hauptkennzeichen aufzuzählen,

nicht, wie bis jest D. Mügels Vorschlag, ein Begweiser für rechts= geschäftliche Zahlungen unter einzelnen, vielmehr gesetliche Anord= nung notwendiger Underungen der Bahrung, ein Bahrungsgeset, das sogleich vom Privatrechte zum öffentlichen Rechte, von einer Beleh= rung zum schlechthin verbindenden Befehle aufsteigt. Beil Bährungs= geset, hat sie vornehmlich die staatlichen und gesellschaftlichen Intereffen im Auge zu halten. Der gesetzgeberische Gedanke ift Regelung des Geldwertes zum besten aller, nicht individuelle, sondern kollektive Ordnung, die, anstatt das Ganze aus dem Gesichtspunkt des Einzelnen zu betrachten, die Einzelnen zum Gegenstand der Interessen des Ganzen erhöht und mit diesen verwebt. Darauf ist bei der Lösung aller geld= rechtlichen Probleme und insbesondere auch bei Bestimmung des Stabilisierungskurses Bedacht zu nehmen. Es ginge nicht an, daß der Staat wie die Rate mit der Maus spielt, indem er, wie gelegentlich angeregt wurde, zunächst den Rurs innerhalb gewisser Grenzen "bendeln" läßt und diesen Abstand nach und nach einengt, bis der end= gültige Kurspunkt entdeckt ist. Das überfähe, welchen entsetlichen Wirrwarr rascher Bechsel von Stabilisierungskursen anrichten würde. Bur Stabilisierung gehören ferner Magregeln, um ähnlich anderen neuen Rechtsgeseken die Rückwirkung auf ältere, bor der Stabilisierung begründete und noch fortbestehende Geldschulden angemessen zu ordnen. Nur erforderlichenfalls sind auch bindende Richtlinien zu geben, wie sich nach Inkrafttreten der Stabilisierung die Wirtschaft auf den neuen Geldwert einzustellen hätte, was bisweilen ebenfalls zu Rechtsfätzen Unlaß gibt. Staatliche Vorschriften dieser Art könnten vor allem nicht in einer einzigen Generalschablone für sämtliche Stabilisierungsformen erlassen werden. Sie würden allzu leicht eine Zwangswirtschaftspolitik werden. Es gibt vielleicht Stabilisierungsformen, denen gegenüber staatliche Untätigkeit für die erste Zeit nach der Stabilisierung nicht zu verantworten wäre; es soll aber nicht gebieterisch befohlen werden, wo höchstens Rat willkommen wäre. Von der allergrößten Bedeutung ist endlich, daß es nicht auslangt, wenn lediglich diese oder jene Beschäftskreise mit den Einzelheiten der Stabilisierung zufrieden wären. Alle für die Gesamtheit Werktätigen und deren Familien müssen dabei bestehen können, und weil jede Stabilisierung der Erhaltung des Ge= meinwesens und seiner Angehörigen zu dienen hat, mussen aus den Berfügungen alle Hoffnung schöpfen können. Das wird nicht nach jedermanns Geschmack sein, für manche sogar übertrieben Klingen.

Stabilisierung in den besiegten Ländern und in ihrer gegenwärtigen Not kann aber diesen Zusatz, mag man ihn menschlich oder sozialzpolitisch nennen, nicht bermissen. Die innerpolitische Lebenssrage dieser Länder ist, ob Mittelstand und Arbeiter die Bedrängnis überstehen werden. Ungeachtet einzelner Unterschiede der beiden Klassen würde der Druck der Rot, wenn sie noch zunimmt oder länger dauert, beide bernichten. Kapital und Mensch lassen sich hier nicht sondern. Diese Schicksalsgemeinschaft ist kein Geheimnis. Die Angst vor ihr malt, wie man öfter sieht, die Möglichkeit einer Stabilisierungskrise an die Wand und zeitigt in jenen Volksschichten die Einsicht, daß man sich, um diese Krise abzuwenden, zu einer Investitionspolitik werde entsschließen müssen. Berücksichtigung der Werktätigen ist diese Insvestition 1).

Auf eine weitere notwendige Beigabe hat D. Mügel in seiner Abhandlung aufmerksam gemacht. Es ist der für alle Stabilisierungsformen unentbehrliche Gedanke der sozialen Gerechtigkeit. Auch das überrascht auf den ersten Blick, denn obgleich manche deutschen und zumal österreichischen Geld- und Währungsgesetz des vergangenen Sahrhunderts mit fehr peinlichen Finanzlagen fich abzufinden hatten, die jenen Gedanken hätten nahelegen muffen, ließ man fich dennoch bon dem finanz= und wirtschaftspolitischen Thema nicht ablenken. So flüchtig wird man mit der Stabilisierung jett nicht mehr fertig werden. Erst im letten Halbjahrhundert ist zu der älteren Erkenntnis der Volkswirtschaft und des gesellschaftlichen Gedeihens die Idee der gesellschaft= lichen Gerechtigkeit hinzugekommen. Sie sind miteinander verwandt. Das Ideal wäre, daß sie verschlungen die Bevölkerung aufwärts führen, doch die Welt ift noch nicht jo weit, daß fie ftets in Eintracht find. Überall strebt seitdem soziale Gerechtigkeit nach Anerkennung, und manches hat sie erreicht. Sozial ungerechte Steuern halten sich stets schwerer, sozial ungerechte Wahlordnungen wurden bestritten, bis sie verschwanden, und sozial ungerechten Che= und Erbordnungen ergeht es ebenso. Der Krieg, die Demokratie und die Erlebnisse der jüngsten Bergangenheit haben das Streben nach sozialer Gerechtigkeit moch verstärkt. Nicht alles, was unter diesem Titel abgelehnt wird, besteht die Probe, doch ein Korn oder Körnchen Unrecht kommt bei näherem

¹⁾ Bgl. meinen Artitel: "Stabilifierung und Gefellschaftspolitit" in der N. fr. Presse, Wien, 26. Februar 1922.

Brufen meistens an den Tag. So ware es unsagbar ungerecht, wenn die Schwachen, die hauptsächlich unter der Geldentwertung zu leiden haben, mittels der Stabilisierung noch mehr entkräftet würden, da= gegen die bermögenderen Teile der Bebolkerung aus der Stabilisierung Ruben zögen. Der gleiche Stabilisierungskurs kann, wenn bergessen würde, auf soziale und Bermögensabstufungen Rucksicht zu nehmen, ungleiche Belaftung sein und diese felbst wieder die Quelle verschieden wirkender verbitternder Ungerechtigkeiten werden. Das kann unmöglich das lette Wort sein. Es müßte gegen die Stabilifierung einnehmen, sie wie die sie ersonnen, unvolkstümlich machen, noch mehr Unzufriedenheit erregen und die Berstimmung oder den 3wist unter den Rlaffen anfachen. Aber auch im Auslande würde es schaden. Rach dem Hunnen-, Barbaren- und ähnlichem Schimpfe, von dem noch genug nicht bloß in den Röpfen der Sieger fitt, darf die Stabilifierung nicht zu einem Denkmal der Unmenschlichkeit oder zu einem Ausstoken aus der Rultur gemacht werden, denn davon sind Mittelstand und sonstige Bedürftige durch die Stabilisierung sehr bedroht. Anscheinend ist tropdem die Geneigtheit gering, die Stabilifierung von fozialer Un= gerechtigkeit freizuhalten. Biele einflugreiche Gegner widerstreben. Des= wegen ist es doppelt erfreulich, daß D. Mügel in seiner Schrift biese Frage nicht übergangen hat. Er lehnt Vorrechte der Gläubiger so gut ab wie solche der Schuldner, tadelt aber die Schädigung der für die Besamtheit arbeitenden Volksteile und verlangt wohlwollendes Vorsorgen für Schutwürdige, wie Witwen, Mündel, Rleinrentner, Arbeitsunfähige, Sparkaffeneinleger u. a. (a. a. D. S. 1270). Un diese Pflicht zur sozialen Gerechtigkeit zu mahnen, kam just zu rechter Zeit. Bielleicht stimmt es auch diejenigen nachdenklich, die völlig von der Idee einer ausschließlich finanztechnischen volksfremden Stabilifierung beseisen sind. Es kann nicht Nachdruck genug darauf gelegt werden, daß, wie alle rechtlichen fo auch die geldrechtlichen Probleme mit den sozialen und Rulturgedanken innigst verschwistert find, seitdem in neuerer Zeit, nicht gang ohne geschichtliche Borboten, neben dem formalen ein soziales Recht aufgeblüht ist oder richtiger sich immer mehr aus dem formalen Rechte herausentwickelt hat. Namentlich seit den Rechtsber= hältnissen der Massen mehr Beachtung zugewendet wird, prägt sich der zunehmende soziale Gehalt der Zeit deutlicher auch im Rechte aus. Die Ausdehnung sozialen Rechtes und sozialer Gerechtigkeit auf die Stabilifierung fann nicht etwa deshalb bestritten werden, weil gultige Schriften 164 II.

Rechtssätze dieses Inhalts mangeln. Die Stabilisierung als Gestsgebung kann, soweit es tunlich ist, am alten Rechte sesthalten. Einersseits ist dieses aber für sie nichts Unübersteigliches, und andererseits ist es die gesündeste Fortbildung des Rechtes, bon der Rechtsordnung schon anerkannte Rechtsgedanken oder Grundsätze auf weitere entsprechende Tatbestände auszudehnen, sobald Verkehrsbedürsnis, Rechtsgefühl und soziale Gesinnung es heischen. Der sozialen Gerechtigkeit bei der Stabilisierung Gehör zu geben, würde nur einer langen Reihe ähnlicher Rechtsgebilde ein neues Glied anfügen. Diese Ergänzung darf nicht unterbleiben. Wenn jedes Rechtsgeschäft nichtig ist, das gegen die guten Sitten verstößt, müssen Rechtsgeschlossen serstoßen. Uns berzeihlich wäre es, staatliche Verstöße solcher Art gegen Privateigentum das Geldsystem ist eine Eigentumsordnung — nachsichtiger zu besurteilen.

III.

Die herabdrückende Stabilisierung unterscheidet sich von der Gold= rechnung zunächst dadurch, daß sie alle ärmer macht, um so ärmer, je geringer das Bermögen oder Einkommen ist, und die Gesellschaft wird durch diese Entwertung in den mittleren und in den meisten unteren Schichten noch kränker. Der Holländer G. W. J. Bruins hat in der Brüffeler Finanzkonferenz (1920) von der Deflation — die entwertende Stabilisierung gleicht ihr darin — unter anderem gesagt, ce werde die Produktion dadurch leiden, der Zinsfuß werde steigen, der Rredit strenge Beschränkungen erfahren, Lohn und Breise sich widerstreiten und den Ziffern des Budgets wäre Abnahme vorauszusagen. Von anderen Seiten wird noch beigefügt die Minderung des Verbrauches, die Möglichkeit einer Industrie- und Handelskrise und, was noch am wenigsten Rummer verursachen würde, das Ende der Effektenkonjunktur. Außerdem wird in Mitteleuropa kaum mehr eine einigermaßen feste Unterst= grenze für einen neuen Rurs zu finden sein. Für die auswärts trachtende Goldrechnung genügt zur Not der einzige Rechtssat: Geld= zahlungen sind in einem bestimmten Umkreise nach dem jeweiligen Goldkurse umzurechnen. Das Rechtsproblem ist damit abgetan. Das übrige könnte, wenn es sein mußte, der Rechtsprechung oder der Wissenschaft anheimgegeben werden. Weil man das Wort gern im Munde führt, es würde hier für neue Rechtsgeschäfte das formale Recht ausreichen. Die entwertende Stabilisierung hat es nicht mit einem vom Grundgeschäfte abgelösten Vorgange, sondern mit dem Stoffe des Rechtsgeschäftes felbst zu tun. Sie braucht Rechtsfäte, weil sie vorhandene Werte entzieht, weil hierbei weder vom Rechts= noch vom sozialen Standpunkte aus Unrecht überwuchern darf und die Stabili= sierung in den alten Schuldverhältnissen nur mittels neuer Normen durchführbar ist. Die Entwertung durch den Staat ist im Berhältnisse zum früheren Rennwerte Widerrechtlichkeit und allein durch ein vermittelndes rechtliches Bindeglied halbwegs erträglich. Diese Stabilisierung ist darum in ihrem Kerngedanken zweifelhaft. Der erste 3meifel, den sie erweckt, ist, ob der Staat überhaupt berechtigt ift, den Geldwert zu verringern. Rach der lex lata gewiß nicht. Geld im rechtmäßigen Besitze ist Gigentum, und die deutsche wie die deutschösterreichische Verfassung erklären das Eigentum für unverletzlich und bon der Berfassung gewährleistet. Entwertende Stabilisierung ist demgemäß verfassungswidriger Eingriff in eines der staatsbürgerlichen Brundrechte. Wie immer die Bevölkerung sich dazu stellt, berlangt wegen jener verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Berabsehung des Nennwertes ein Gesetz, das in Anbetracht des Widerstreites mit der Berfassung unter Beachtung der berfassungsrechtlichen Schutnormen (qualifizierte Anwesenheitsziffer und Stimmenmehrheit) beschlossen werden muß. Den Rechtsgehalt dieses Gesetzes drückt der Sat aus, der, obgleich schwerwiegender als derjenige der Goldrechnung, diesen an Einfachheit fast noch übertrifft: Der Nennwert der Noten wird auf einen bestimmten Betrag oder ihr Geldwert auf einen bestimmten Rurs herabgemindert. Juriftisch kann das berftanden werden als Enteignung oder als Kraftloserklärung (Amortisation). Enteignung kann es sein, wenn der über den Stabilifierungskurs hinausreichende Wert, der ohnehin nicht mehr vorhanden ift, dem Geldinhaber nun auch rechtlich aberkannt wird: er kann ihn weder bom Staate noch bom Dritten fordern, oder nach der Formel der Geldentwertung: er kann ihn bom Dritten nicht fordern, damit er ihn vom Staate nicht begehren darf, denn auch da spielt ein tüchtiges Stück Staatsegoismus mit. Die Enteignung ist nach der deutschen Verfassung wie nach deutschösterreichischem Rechte daran geknüpft, daß sie dem Wohle der Allgemeinheit, dem allgemeinen Besten nützt und, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, an= gemeffene Entschädigung gewährt wird. Von der richtigen Auslegung dieser Bedingungen hängt für die minder= und unbemittelten Schichten

alles ab. Die Zwangsamortisation, die den durch die Geldentwertung verlorenen Wert für nicht mehr vorhanden erklärt, würde mehr Schwierigkeiten begegnen, da fie in der ihr hier zufallenden Aufgabe kein fertiges Rechtsinstitut ist und vorerst dafür eine hinlängliche ge= setliche Grundlage gezimmert werden müßte. Gesetzechnisch stellt so die entwertende Stabilisierung, allseitigen guten Willen angenommen, vor kein unlösbares Problem. Der Gesetgebung wird nichts außer Maß zugemutet. Das davon verschiedene sachliche Problem besteht einmal darin, ob der dem Gelde oder Geldwerte durch Verfassung und Recht verbürgte Schut aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen aufgegeben werden soll und, falls dies zu bejahen ist, welches die Richt= linien oder Schranken des Herabsehens des Nennwertes sind. Die ge= setliche Deckung des Geldwertes preiszugeben, kann, soweit der Wert offenkundig schon geschwunden ist, nicht schwer fallen. Das Herabsehen des Nennwertes in diesen Grenzen ist um so mehr ein bloß erklärender, bekundender Akt, wenn späterer Erholung kein Riegel vorgeschoben werden foll. Abgesehen von den unersättlichen Entwertungsschwärmern beurteilt die Mehrheit die Stabilisierung in der Tat danach, ob ihr ein Aufschwung des Geldwertes zufällt oder nicht. Unter dieser Boraussetung könnte es nach allem, was zu hören ist, fast als gewiß an= genommen werden, daß ein grundsätlicher Einspruch in der großen Mehrheit der Bevölkerung nicht bevorsteht. Kluge Einsicht, schwacher Rechtssinn, Zermürbung und Abhärtung, aufopferungsfähiges Staatsgefühl und Selbsterhaltungstrieb, ein Gemisch seelischen Lichtes und Dunkels trägt zu dieser Gefügigkeit bei. Die Stabilisierung ist nun in gewissen Grenzen ein notwendiges übel. Alle aber, die das übel hint= anhalten konnten und es tropdem aufwachsen ließen, mögen an ihre Bruft schlagen und den Fehler dadurch sühnen, daß sie die Stabili= sierung nicht auch noch zu einer rücksichtslos vernichtenden sozialen Auslese steigern.

Die Lehre, daß ein staatliches Herabsehen des Geldwertes mit der Gerechtigkeit nicht viel Aufhebens zu machen habe, ist falsch. Der Wertsabzug wird, da es sich um ein gesellschaftliches Notopfer handelt, nicht von Zahlen und toten Summen, sondern von einem in Produktion und Reproduktion begriffenen Vermögen, von sebendigen Personenwirtsschaften und Unternehmen, von einem gesellschaftlich und nicht bloßkapitalistisch abzumessenen Gute gemacht. Mit dem Unterschiede von reich und arm hat die Kultur in allem, was die Wirtschaft berührt,

immer mehr den Gedanken der Brogression verknüpft. Der Sinn ist, daß wirtschaftliche Unterschiede der Kultur tunlichst wenig abträglich sein sollen. Dieser Sat wird von den einen wirtschaftlich, von den anderen gesellschaftspolitisch oder moralisch begründet, und die Aufrichtigkeit, mit der man sich zu ihm bekannt, hat Grade; jedem aber dasselbe aufzulegen, obwohl es in einem Falle dessen Rultur= und Beisteswesen nicht im geringsten antastet, in einem anderen Falle es schlechthin zerstört, widerspräche den Anschauungen eines gesitteten Staates. Anstatt langer Beweise sei eine Stelle aus A. Lassons System der Rechtsphilosophie (S. 228) angeführt, die aufs schlüssigste besagt, was in Dingen der Stabilisierung und überhaupt bei gesellschaftlicher Berteilung von Gütern und Lasten der gerechte Maßstab ist. Wo, heißt es dort, wegen der verschiedenen Größe der einem jedem aus der Ge= meinschaft sich ergebenden Vorteile oder wegen der, bei gleicher Not= wendigkeit für alle, für die einzelnen verschiedenen Möglichkeit, dem ge= meinsamen Zwecke zu dienen, der Unterschied der Bersonen als ein wesentliches Moment mitspricht, da sind die Lasten und Nachteile nach relativer, verhältnismäßiger Gleichheit zu verteilen, so daß nach gleichem Maßstabe jeder im Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit und zur Größe der ihm aus der Gemeinschaft erwachsenden Vorteile zu Leistungen und Lasten herangezogen wird. Das ist Wort für Wort in ausgezeichneter Bündigkeit die Berteilungsregel der entwertenden Stabilisierung. Wertkürzungen z. B., die Wohlhabenden oder denjenigen, die alle Vorteile des Staatswesens für sich ausnützen können, nichts anhaben, dagegen Unbemittelte oder in ihrem Erwerbe Beeinträchtigte ins Elend stürzen, find mindeftens für die letteren Unrecht. Sowohl für den Rechts= wie für den Wohlfahrtsstaat ist es, zumal bei einem für die Bedrängteren so grausamen Zusammenbruche wie jett, unbestreitbare Pflicht, derartige wirtschaftliche Ungerechtigkeiten weder zuzufügen noch zu dulden. Sie dehnen sich in der Regel gleich auf ganze Schichten aus und blasen die Glut der gesellschaftlichen Unzufrieden= heit noch mehr an. Die sozial gerechte Aufteilung ist auch für die auf= bauende Stabilisierung anerkannt, und vom Feststellen des Zwangs= kurses, dem die staatlich angeordnete Geldwert-Verringerung sehr ähnlich ist, wird ebenfalls gesagt, daß er im Dienste des Rechtes stehe und teine Handhabe sein dürfe, eine Partei bor der anderen zu begün= stigen 1). Wirtschaftlich und finanziell besteht hiernach das Broblem

¹⁾ M. Rofenfelder in Iherings Jahrbüchern, II. Folge, 35. Band, S. 263.

der entwertenden Stabilisierung in der Auswahl des richtigen, einer Besserung fähigen Kurses, rechtlich dagegen weniger in Zulässigkeit und Wesenheit dieser Stabilisierung — für Übereinstimmung in diesen Punkten haben schon die öffentlichen Zustände gesorgt — als in der richtigen Übung sozialer Gerechtigkeit. Ihr darf die Stabilisierung weder als Maßregel für die Zukunft noch als eine rückschauende zuwider lausen. Die Welt ist in der Organisation weit genug forts geschritten, um die Verteilung eines Massenschadens wahrhaft gerecht regeln zu können.

Der sozialen Gerechtigkeit ift, wie schon gesagt wurde, das Borund Rückwärtswirken einer Stabilisierung unterworfen, doch da der Sachverhalt beide Male nicht derfelbe ift, find auch die Ansprüche der Gerechtigkeit verschieden. Als Regelung des kommenden Verkehres ist die Stabilisierung ungerecht, wenn die Herabsetzung des Wertes unter die tatfächliche Entwertung herabginge, wenn sie den bisherigen Zustand zum Nachteile einzelner Teile der Bevölkerung verschärfen, unter was immer für Vorwänden das Disagio den Schwächeren zum Gewinne anderer zuschieben oder insbesondere wegen des Außenhandels oder sonstiger geschäftlicher Verdienstmöglichkeiten ohne Schonung eine Lage herstellen würde, die zwischen Rlaffen, Ständen oder Berufen arge Ungleichheit brächte. Dem Wunsche nachzugeben, den Rurs sehr niedrig zu halten, weil fonst "Sändler und Industrielle" durch Entwertung der zulett eingeführten Waren, Abnahme des Geschäftsertrages oder durch eine Industrie= oder Arbeiterkrife u. a. leiden müßten, kurz die Menschen in Rettungswürdige und Sündenbocke ober Prügelknaben zu teilen, wäre ebenfalls Unrecht. Und zwar um fo härteres, falls die Verlufte der Stabilisierung namentlich Schichten aufgewälzt würden, deren Besit oder Erwerb durchschnittlich überaus knapp ift. Eine Arbeitskrife geht vorüber, mahrend für die unbemittelten Rlaffen ein ungebührlicher Druck auf den Geldwert zum schweren Unglück werden kann oder fie ihn nur langsam verwinden. Unrecht wäre ferner alles, was die entwertende Stabilifierung so einrichtet, daß sie zu ungeheuren Aufkäufen Gelegenheit gibt und mittels ihrer zugleich für die Zukunft Hochpreise sichert. Es fällt nicht leicht, sich in die Beistigkeit von Staatslenkern zu verseten, die daran denken, durch ein Über= maß von Entwertung zu Rrediten zu gelangen; Tatsache ist jedoch, daß in Deutschösterreich ohne triftige Erwägungen der äußerste Tief= stand der Krone als Ziel bezeichnet wird, so oft auf das Stabilisieren

die Rede kommt. Ungerecht wäre es ferner, wenn zum Schute des neuen Kurses den Arbeitern, Angestellten, Beamten usw. 3war berboten würde, nach der Stabilisierung ihre Lohn= und Gehalts= ansprüche weiter zu erhöhen, hingegen am Warenmarkte die Verteuerung fortzuseten unbeschränkt erlaubt sein möchte. Ungehemmtes Steigen der Warenpreise und eisernes Sochstarbeitseinkommen sind nicht nur unvereinbar, sondern auch politisch widerfinnig. Über derlei in Stabilifierung eingehüllte Lohnherabsetzungen sagte der schwedische Professor Gustav Cassel in der Bruffeler Finangkonfereng, daß ein Stabilifierungs= oder Deflationsplan, der eine allgemeine Berab= jegung der Löhne enthalte, nicht opportun wäre, denn jeder solche Bersuch würde ohne Zweifel zu sozialen Unruhen führen und ein größeres Übel als der etwaige Borteil der Lohnberminderung sein. Endlich mare es ungerecht, wenn der Silfsbedürftigkeit nicht mindestens im selben Umfange Rechnung getragen würde wie im Borschlage D. Mügels. Als wirtschaftliche oder finanzielle Willensäußerungen wären die aufgezählten Anordnungen unklug und unmoralisch. Un= recht sind fie in ihrer Einkleidung als Gefet und Recht sowie dann, wenn sie, weil Schadenszufügung, ungerechtfertigte Bereicherung u. ä. schon an sich geldrechtlich verpont sind. Eine Aufnahme von derlei Ungerechtigkeiten in die Stabilisierung gabe ein Zerrbild staatlichen Beldrechtes und wäre niemandem schädlicher als dem Staate felbit. Dafür hat die öffentliche Meinung bald den Ausdruck gefunden. Die gesetlich fanktionierte Ausplünderung der Gläubiger durch die Schuldner, wurde anläglich einer fritischen Aussprache über die Stabilifierung des Geldrechtes gesagt, muß im Wege einer Underung des Privatrechtes und Entscheidung von Fall zu Fall nach Billigkeiterücksichten wieder gut gemacht werden. Das wäre allerdings nur die eine Sälfte des Notwendigen, das Bedürfnis nach Abhilfe gegen absichtliche oder irrtumliche Ausartungen wirtschaftlicher ober finanzieller Interessen bei Stabilisierungen ist aber damit richtig bezeugt. Sollte das Recht dazu nicht ausreichen, so wäre an der Sozialpolitik die Reihe, Stabilisierungsunrecht zu vermeiden. Die Erkenntnis, daß aufbauende wie entwertende Stabilisierung mit sozialer Ungerechtigkeit eine gesellschaftsfeindliche Bahn einschlägt und aufwühlende Kräfte weckt, muß sich einmal durchsetzen. Mit ihr zugleich die, daß der Staat be= hufs politisch vorsichtigen und befriedigenden Verlaufes der Stabilisierung, wie schon bemerkt wurde, auf die Bewilligung von mancherlei

Zuschüffen und Beihilfen gefaßt sein muffe. Eines wie das andere geht langsam, denn es sind für die Geldkreise vielfach ganz neue Gesdanken, die Zutritt verlangen, und die für diese Gedanken an das Tor klopfen, waren bisher im Reiche des Geldes, wenn auch vielleicht nicht die Verachteten, aber doch die Unbeachteten.

IV.

Biel üppiger noch könnte, sofern nicht rechtzeitig vorgebeugt wird, das Rudwärtswirken einer Stabilifierung Schaden stiften, wenn Ungerechtigkeit in den schwebenden Geldrechts=Verhältnissen auf= schießt. Sie sind im guten Glauben auf Austausch gleichwertiger Leistung und Gegenleistung angelegt. Die entwertende Stabilisierung würde mit einem Schlage gegen alles Bertragsrecht bald die eine, bald die andere Partei schädigen. Einen solchen Massenvorgang zu dulden oder gar felbst sich dessen schuldig zu machen, kann eine zivi= lisierte Gesetzebung nicht auf sich nehmen. Gin sehr unliebsames Aufbrausen der Bevölkerung könnte die Antwort darauf sein. Dieses Ärgernis kann umgangen werden, denn ein für Forderung und Schuld halbwegs annehmbares Vorgehen ist keine Runst und wird dem Gesamterfolge der Stabilisierung wenig abbrechen. Erkannt wurde dies schon in dem oft genannten österreichischen Finanzpatent vom 20. Februar 1811 (J. G. S. Nr. 929). Dieses hat das damals umlaufende Papier= geld, das Zwangskurs hatte, auf ein Fünftel seines Wertes herabgedrückt. Für die Einlösung aller Arten Geldpflichten aus Verträgen, Schuldscheinen und anderen Urkunden früherer Zeit wurde eine Skala des Bankozettelkurses angefertigt. Die Zahlungen aus diesen Rechts= geschäften waren nach demjenigen in der Skala angegebenen Kurse zu berechnen, der zur Zeit des ursprünglichen Darlehens oder sonstigen Kontraktes bestand. Alte und neue Schulden wurden auch damals nicht in einen Topf geworfen. Erstere behielten ihren ursprünglichen Wert und waren unter Bedacht auf die Verschlimmerung des Bankozettel= kurses zu bezahlen. Das war mindestens nur ein blaues Auge; doch gab sich darin der Wille kund, der Gerechtigkeit zu genügen. Nach diesem Borbilde wurde letthin ein Plan entworfen, wie gegenwärtig die alten Schulden abzuwickeln wären, sofern es zu einer entwertenden Stabili= fierung kame 1). Er geht dahin, die feit Rriegsbeginn verfloffene Beit

¹⁾ Dr. H. Engländer, Die Stabilifierung unferer Bährung und bie Kronensichulben in ber Wiener Reuen freien Preffe vom 12. Juli 1922, Abendblatt.

in Abschnitte zu zerlegen, innerhalb deren der Geldwert nicht allzusehr schwankt, und für jede dieser Perioden einen Durchschnittskurs fest= zuseben. In dem Betrage, auf den sich die Schulden der einzelnen Berioden nach diesem Durchschnitte belaufen, wären sie fodann auf Grund des Stabilisierungskurses endgültig umzurechnen. Dieses Berfahren träfe, wie man glaubt, den Bläubiger und den Schuldner nach dem Entwertungsgrade und würde zu einem gerechten Ausgleiche zwischen beiden die hand bieten. Der Gedanke des Finanzpatents wiederholt sich in diesem Plane einerseits als Berücksichtigung des höheren Wertes der alten Schulden und andererseits als Berlustteilung. Lettere hätte der Plan vor dem Patente voraus, und vielleicht ist auch seine Skala sorgfältiger und wissenschaftlicher. Um bemerkens= wertesten ist: das Bewußtsein, die Stabilifierung könne nur in ihrem der Zukunft geltenden Teile Gebot sein, in schwebenden alteren Rechtsverhältnissen aber musse sie sich mittels "Arrangement" durcharbeiten, ist seit einem Jahrhundert lebendig. Neuestens will man sich nicht einmal mehr mit Schuldteilung zufriedengeben: für Miet=, Pacht=, Arbeits- und Dienstverträge usw. soll die Stabilisierung nötigenfalls zur Erhöhung des Entgelts oder zur Kündigung berechtigen. Das geldrechtliche Problem der alten Geloschulden kann daher für die Stabilisierung grundsätlich als entschieden angesehen werden, wiewohl be= treffs der Durchführung einiger Gattungen von Rechtsverhältniffen noch nicht alles feststeht.

Um für die entwertende Stabilisierung einen ähnlich vollständigen Überblick der Übergangsbestimmungen zu gewinnen, wie er für
die Goldwert-Berechnung D. Mügels gegeben ist, sollen die bedeutsamsten Rechtsgeschäfte flüchtig durchgegangen werden, mit denen sich
die Ordnung des Überganges zu besassen hätte. Zugleich mit der Stadilisierung könnten diese privatrechtlichen Berhältnisse, sei es behufs
Übereinstimmung mit der Stabilisierung, sei es unter dem allgemeinen Gesichtspunkte der Geldentwertung, gesetzlich neu gestaltet werden 1);
das ist jedoch eine Sache für sich, die hier zu weit sühren würde.
Bon Belang sind selbstverständlich nur von der Stabilisierung betrossene Geldansprüche und Geldschulden inländischer Währung, darunter auch diesenigen, in die ausländische Geldposten sich rechtmäßig
auflösten. Darüber hinaus erstreckt sich die Reichweite der Stabili-

¹⁾ R. Geiler a. a. D. S. 10 f.

sierung mur, soweit die Gesetzgebung sich damit in einer für das Aussland verbindlichen Weise befassen sollte.

1. Die Hauptfigur des geschäftlichen Verkehres, der sich auch vornehmlich aus ihnen zusammensett, find die Geldverträge. Beiderseits noch unerfüllte Verträge treten mehr zurück, weil die Varteien leicht übereinkommen können, ob sie den Vertrag auflösen oder wie sie sich sonst verständigen wollen. Überhaupt wäre i'n diesem Bereiche das ge= sette Recht nur anzuwenden, sofern die Barteien nicht anderes verein= baren. Die von einem Teile nicht erfüllten Verträge in Mark oder Kronen find entweder reine Geldverträge oder folche, mittels deren Geld gegen Sach= oder Dienstleistungen ausgetauscht wird (3. B. Lieferungs=, Miet=, Bacht-, Lohn-, Berkverträge u. a.). Die Geldleiftungsverträge können einseitige sein, deren Muster das Darleben ift, oder gegenseitige wie z. B. Versicherungsverträge. Das Rückzahlen von Darlehen zum Stabilisierungekurse mare eine ungehörige Schädigung des Blaubigers; das Rückzahlen des vollen Nennbetrages der ursprünglichen Schuld in stabilisierten Noten würde den Schuldner belasten. Aus einem Beschäfte gleichgewichtigen Tauschens macht die Stabilisierung Differenzgeschäft, ein Zufallsspiel, das gesethlich zu bekräftigen gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten wäre. Der Schuldner darf nicht im Genuffe jener grundlofen Bereicherung belaffen werden. Ungerecht oder mindestens sehr unbillig wäre es aber ebenso, wenn das Darlehen für den Gläubiger zu einer Berficherung gegen Stabilifierungsverluste würde. Wie dieser bedenkliche Zustand fern zu halten fei, hat bisher noch nicht allzuviele geplagt. Das patriarchalische Zeitalter war darin feinfühliger als das foziale. Bei Beratungen über das österreichische Finanzpatent erwähnte v. Zeiller, einer der hervorragendsten unter den Verfassern des österreichischen bürgerlichen Gesetbuches, daß der Nachteil der Wertherabsetzung von den inländischen Schuldnern und Bläubigern verhältnismäßig zu tragen fei; die ersteren hätten den letteren den niedrigeren Kurs zur Hälfte zu vergüten. Auch v. Haan war der Meinung, daß Gläubiger und Schuldner je zur Sälfte die Entwertung zu tragen hätten; der Gläubiger könne sogar den vollen Kurswert fordern, wenn der Schuldner das Geld frucht= bringend angelegt hat und daraus den kurswertmäßigen Ruten ziehen tonnte. Undere Mitglieder der Hoftommission waren anderer Mei= nung; doch die Stabilifierung einem Fallbeile gleich walten zu laffen, hat niemand beantragt. Alle waren für Wahrung der Gerechtigkeit

und Billigkeit und erklärten sich insbesondere dagegen, das Staatsinteresse voranzusezen. Der Staat, sagte z. B. v. Ehrenberg, verdiene alle mögliche Rücksicht; man dürfe nur nicht zugunsten der Staatskassen die Brivatkassen ausleeren. Der Geist dieser Männer ist zu bewundern, und mancher Umweg und Fehlgriff hätte sich in der Rechtsprechung und Literatur der Geldentwertung ersparen lassen, wenn stets ähnliche erleuchtete Auffassungen die Führung gehabt hätten. Um so mehr ist sich ihnen bei der Stabilisierung zu fügen. Das sollte vor allem gleich durch die Borschrift geschehen, daß, ähnlich Zeiller, der Stabilisierung unterliegende Darlehen zu einem Mittelkurse, 3. B. zwischen dem Tage der Schuldbegründung und dem der Fälligkeit, zurückzuzahlen sind. Der Gläubiger hat sich auf den Rennwert des Abschlußtages verlassen und kann deswegen mindestens teilweisen Ersat beanspruchen; der Schuldner aber gewinnt noch immer durch den ihm günstigen Rurs der Fälligkeit. Diefe Schlichtung märe jedenfalls gerechter als der Vorschlag, dem Gläubiger eine Anwartschaft auf Ersat zu geben, indem ihm bei späterem Steigen des Kurses entsprechende Nachzahlung gebühren foll. Der Stabilifierung selbst wird mit dem Mittelkurse nicht nabe= getreten; nur ein Tropfen individueller und fozialer Gerechtigkeit wird ihr beigemischt. Wie mit Einzeldarlehen verhält es sich mit Darlehen großen Formats, wie Reichs-, Staats-, Landes- und Gemeindedarlehen, Obligationen, Schuldverschreibungen und Sparkasseneinlagen. Nur so laffen fich von Mündeln, Kautionspflichtigen und anderen Berfonen, die zu Bermögensanlagen in gewiffen Arten von Schuldtiteln bemußigt waren, die Stabilifierungs=Berlufte wenigstens zum Teil fern= halten. Bielleicht kommt man auf Tauglicheres als den Durchschnitts= Kurs, oder man stimmt ihm vielleicht lieber bei, wenn er auf Darlehen von Dürftigeren oder auf Darleben unter einem bestimmten Betrage, der aber nicht gar zu schmal bemessen sein dürfte, eingeengt wird. Für den gewerbemäßigen Geschäftsverkehr ift die Stabilisierung im Grunde nur eine der unaufhörlichen Kursschwankungen, mit welchen Erzeugung und Vertrieb, allerdings keineswegs ohne Nuten, stets sich abzumühen haben. Deswegen darf sie aber nicht auf die leichte Achsel genommen werden, denn die Stabilisierung trifft nicht den Kredit allein, das gesamte Stamm- und Betriebskapital der wirtschaftlichen Unternehmungen erfährt durch sie mehr als eine Dezimierung. Dieser Bermögensentgang ist erheblich genug, um mit Zugeständnissen an geschäftliche Betriebe nicht allzusehr zurückzuhalten. Das Zugeständnis des Mittelkurses wäre schließlich zeitlich zu begrenzen.

2. Der Zuschnitt der Hypothekendarlehen weicht vom unversicherten Darlehen ab. Der Schuldner hat seinerzeit für die ordnungsmäßige Rückzahlung Bürgschaft gegeben und das Darlehen nur unter dieser Bedingung empfangen. Die Hypothekenschuld dem unversicherten Darlehen gleich zu behandeln, wäre unrecht. Der Gläubiger erhält weniger zurud, als er hingab, obwohl der Wert des Bermögensstückes, das ihm haftet, durch Geldentwertung und Verteuerung sich vervielfacht hat. Der zahlungsfähiger gewordene Schuldner hat weniger zu zahlen, ob= wohl er in der Regel auch mit seinem gesamten sonstigen Bermögen berpflichtet ist. Er gewinnt an Schuld, Pfand und Erlöschen der Haftung, der Gläubiger erhält aber bloß den kleinsten Teil der Schuld, ein Miß= verhältnis, das nach Anwendung der Paragraphen über ungerecht= fertigte Bereicherung oder, wenn deren Wortlaut hinderlich ist, nach Berlust= und Gewinnausgleichung durch einen Rechtssat ad hoc schreit. Ob der Hypothekarkredit Abtretung eines Teiles des Liegenschaftswertes ist, darüber kann man verschiedener Ansicht sein; die Rechtsordnungen Deutschlands und Deutschösterreichs boten für diese Auffassung wenig Unhalt. Doch ohne Abhängigkeit von dieser bestrittenen Lehre ließe es jich zur Genüge begründen, für Sppothekbarleben einen Zusat zum Mittelkurse zu bewilligen, indem bei Stabilifierungen dem Gläubiger ein Anteil an der Wertsteigerung der vervfändeten Liegenschaft einge= räumt wird, sowohl als Folge der ihm versprochenen erhöhten Sicher= heit wie deshalb, um das Rechtsverhältnis aus dem Bereiche des Zufalls in den der überlegten Anpassung zu bringen. Der Zuschuß könnte entweder so berechnet werden, daß der Betrag nach Mittelkurs inner= halb der Grenze des Darlehens um so viel mal öfter zu bezahlen ist, als sich der Wert des Pfandes seit der Verpfändung vervielfacht hat, oder das Verhältnis des Darlehens zum ehemaligen Grundstückswerte könnte den Multiplikator bilden. Ersteres märe richtiger. Gine derartige Berichtigung ift namentlich im Sinblicke auf Spotheken aus Mündeloder Sparkassenvermögen, Kautionshppotheken u. ä. Unterschiede nach den Personen oder nach den Darlehensbeträgen würden nur in bezug auf das Mag des Pfandzuschusses gerechtfertigt sein oder je nach der bücherlichen Rangordnung der Schuld. Pfand= briefdarleben, hypothekarisch geficherte Schuldverschreibungen u. dal. wären ebenso zu behandeln. Die Größe der Darlehensummen bei solchen Wertpapieren ist keine Ursache, ihnen den Zuschuß zu verweigern, denn tatsächlich befinden sich diese Titres häufig in den Händen von tausenden Besitzern.

3. Für gegenseitige Geldverträge sind zunächst Ergänzungen des Rechtes nur insofern von Bedarf, als sich Mark oder Kronen und Gold oder ausländische Münzen gegenüberstehen. Derlei Geschäfte sind den später zu besprechenden Verträgen einzureihen, deren Inhalt Erwerb bon Bare um Geld ift. Sind auf beiden Seiten Mark- oder Kronenbeträge im Spiele, fo wird zunächst die Frage auftauchen, ob die Stabi= lisierung diese Beträge nicht so sehr verringert, daß es sich kaum mehr lohnt, am Vertrage festzuhalten. Ist dem so, dann ist mit dem Rücktritte alles beendet. Sonft fest sich der Bertrag fort, die Stabilisierung trifft beide Vertragsteile im felben Mage, für das Recht liegt keine befondere Aufgabe vor, höchstens wird wegen Uneinigkeit über Fortdauer oder Aufheben des Geschäftes ein Schiederichter angerufen. Nur Versicherungsverträgen wird durch Rechtsäte nachzuhelfen sein. Für sie ist die Stabilisierung eine arge Beimsuchung. Prämien, Bersicherungssumme, Prämienreserve, lettere namentlich auch durch Wertminderung der Hypotheken und der Staatspapiere einschließlich der Kriegsanleihen, alles schrumpft ein. Bielleicht wird sich bisweilen das Geschäft verzwergt, mit geringeren Leistungen auf beiden Seiten, geringerem Bersvnale und geringerem Verwaltungsaufwande fortführen laffen. Kann man das nicht, so dürfte es keineswegs den Versicherungsgesellschaften und deren Runden borbehalten werden, fich um Fortbestand, Beendigung oder Umgestaltung der Versicherungen berumzuschlagen. Das Recht wird vor allem vorzusehen haben, daß Verletungen von Vertragsobliegenheiten, die mit der Stabilisierung zusammenhängen, nicht als berschuldet angerechnet werden und Unregelmäßigkeiten in der Berichtigung von Prämien, mindestens bis zu anderweitiger Ordnung, von den Rechtsfolgen des Verzuges verschont bleiben. Dann ist, soweit nicht schon die Versicherungsbedingungen es tun, zu ermöglichen, daß Versicherungsverträge auf Bunsch der Versicherungsnehmer im ursprünglichen oder beschränkten Umfange in Kraft erhalten werden, bei etwaiger Kündigung oder bei Kücktritt des Versicherungsnehmers die Abfertigung ebenfalls nach einem Mittelkurse der Prämieneinzahlungen stattfinde und auch über die Bedingungen hinaus alles angeordnet werde, um tunlichst zu verhüten, daß Versicherte durch die Stabilisierung um die Bersicherung kommen. Die Schiedestelle,

- die O. Mügel 1) anregt, wird auch hier am Plate sein, um Meinungsverschiedenheiten rasch auszutragen, die sich aus der Herabsetung des Geldwertes in Prämie, Bersicherungssumme oder bei der Liquidation usw. ergeben.
- 4. In der letten Gruppe von Geldverträgen mindert die Stabili= fierung den Geldwert zuborderst nur auf einer Seite. Die Ware, die Tätigkeit ist ihr unzugänglich. Lediglich der Widerschein der Markt= bewertung, an der auch der neue Kurs Anteil hat, fällt auf sie, so daß sie meßbar sind. Das Bezeichnende dieser Gruppe ist der Einfluß des Waren- und Arbeitsmarktes und seiner schwer beherrschbaren Breisbewegungen. Berträge, die nach der Stabilisierung abgeschlossen wer= den, müssen schon mit den neuen Wert=, Preis= und Lohnverhältnissen rechnen. Für die alten, noch nicht erfüllten Verträge gelten, es müßte denn ausdrücklich das Gegenteil verkündet sein, die ursprünglichen Ber= einbarungen. Zwischen Leistung und Gegenleistung tritt dann ein ungefähr ähnlicher Unterschied auf wie bei Darlehen. Un Ware oder Arbeitsleiftung ändert sich nichts, die Geldleiftung wird aber kleiner. Weder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages noch die der teilweisen Unmöglichkeit würde helfen. Darum wird auch hier zu einem Mittel= kurse nach der Anleitung unter 1. zu greifen sein, um den Kursstand auszugleichen. Solange die Leiftungen auf beiden Seiten einen dem gefunkenen Geldwerte berhältnismäßigen Abbau bertragen, find keine erheblichen Schwierigkeiten, denn wie folche ausgleichende Zahlungen vorzunehmen sein werden, damit nicht die dem Zahlenden zugedachte Wohltat durch die dann notwendige größere Menge minderwertiger Noten aufgezehrt werde, diese Frage wird durch das Stabilisierungs= gesetz allgemein zu lösen sein. Für die crux, die vermutlich nicht so häufig vorkommen wird, daß sich Ware oder Arbeit und Ausgleichs= preis nicht anpassen lassen, weil die Bare schon verbraucht und die Arbeit schon völlig verrichtet ist, wäre, falls nachträgliche Abschähung untunlich ist, die Ausnahme zu machen, daß die Stabilisierung auf folche Källe nicht oder nur beschränktere Anwendung findet.
- 5. Die Hauptstätten des Geldwesens sind die großen und kleinen wirtschaftlichen Unternehmungen, Einzel- oder Gesellschaftsbetriebe. Für sie wird die Stabilisierung nicht selten ein Ereignis sein, für das sie bald da bald dort unumgänglich neue Rechtsbestimmungen

¹⁾ A. a. D. S. 1277.

haben muffen. Die Verlegenheiten beginnen mit der Verminderung des Wertes der im Betriebe angelegten und arbeitenden Rapitalien und dem möglichen Aufhören der Gewinne, die vielen die Geldent= wertung so sehr versüßten. Die Stabilisierung kann ein Mißverhältnis zwischen Aktiven und Bassiven erzeugen, das von Zahlungsschwierigfeiten, Statutenüberschreitungen, Geschäftsstodungen u. ä. begleitet ift. Für Gläubiger, Unternehmen und die Gesamtheit sind sieche, wankende Geschäftsbetriebe das Unzeitgemäßeste, und beshalb muß bem Unhäufen von Konkursen, dem Kurssturze von Aktien und anderen krisenhaften Borkommnissen vorgebaut werden. Namentlich für Mittel- und Rleinindustrie und Landwirtschaft, wo das Rapital durchschnittlich karger ift, besteht zwischen diefer vorbeugenden Rechtsgesetzigebung und der Stabilisierung ein Junktim. Es können Borichriften sein, etwaige zivil= und verwaltungsrechtliche Erschwerungen der RapitalBerhöhung beiseite räumen, Krisenfolgen hinausschieben, wenn die Zahlungsfähigkeit voraussichtlich in kurzer Frist zu beheben ist, Stundungen zugestehen, aktienrechtliche Bedingungen zeitweilig außer Rraft setzen usw. An diesen Magregeln darf jedoch kein Makel für die kaufmännische Ehre haften; schlechte Wirtschaft und finanzpolitischer Aderlaß find erkennbar auseinander zu halten. In Betracht kommen auch Underungen am Bilangrechte. Die Stabilisierung trifft diesen Zweig der kaufmännischen Geschäftsführung in einer gewissen Unordnung. Unbeschadet der Rechtschaffenheit der Unternehmen hatte man — wird oft gesagt — der öffentlichen Meinung, der Arbeiterschaft und der Steuerbehörde wegen keine andere Bahl. Da mit dem Ginstürzen der aufgeblähten Ziffern und aus anderen Gründen die Bilanzen anläßlich der Stabilisierung vielfach zu berichtigen fein dürften, wird. um darin Gleichheit und Übersichtlichkeit zu erzielen, die Gefetgebung Leitfätze aufzustellen haben (Abschreibungen, Reserven, Rohstoff= anschaffung u. a.). Auch in diese Rudwirkungen der Stabilisierung ist Alarheit zu bringen. Sehr wichtig ist in dieser Hinsicht das Kontokorrentgeschäft, für das namentlich zu verordnen sein wird, ob auch bereits erfüllte Geschäfte, die Bestandteil eines noch offenen Rechtsverhältnisses, wie z. B. eines noch nicht abgeschlossenen Kontokorrents sind, der Stabilisierung unterliegen. Mit Eintragung einer Post ist das Geschäft oder der Anspruch, auf den sie sich bezieht, endgültig erledigt. Die Eintragung ist Zahlung, und an der vollzogenen Bahlung kann nichts mehr geändert werden. Es mußte also eine Sonderung

Plat greifen, etwa so, daß mit der Stabilisierung das alte Konto abzuschließen und zum alten Rennwerte zu begleichen wäre und ein neues Ronto zum Stabilifierungskurse zu beginnen hätte. In welcher Beise der Saldo eines mit der Stabilifierung geschlossenen Kontos nach der Stabilisierung zu begleiten ift, sowie für die ähnliche Frage, die sich unter 4. aufwarf, muß verbindliches Recht herrschen. Sinsichtlich der Zahlungsweise während des Überganges wird es überhaupt noch harte Nüffe aufzubeißen geben. Nicht alle würden so große Vorräte von Noten aufspeichern können, als notwendig wäre, wenn ctwa von einem Tage zum anderen das Geld auf einen kleinen Bruchteil des bis= herigen Wertes herabfällt. Das Stabilisierungsgeset wird auch mitzuteilen haben, ob die Noten mit der Stabilifierung den bisherigen Nennwert ausnahmslos verlieren oder ähnlich den gestempelten und ungestempelten öfterreichischen Kronen für einige Zeit stabilisierte und unstabilisierte Noten im Umlaufe sein werden und mit welcher Bahlkraft. Eine andere Rückwirkungsfrage, die keineswegs allein in wirt= schaftlichen Unternehmungen von Belang ist, bezieht sich darauf, wie die Tragweite der Stabilisierung für vermögensrechtliche Auseinandersetzungen sowie für Wert= und Schadenersatzu beurteillen ist. Die Entscheidung darf nicht erst gemach aus der Rechtssprechung herborfriechen.

6. Gine Anzahl von Geldansprüchen, deren Los für den Fall einer Stadilisierung ins Auge zu fassen ist, kann nach dem Beispiele D. Mügels 1) unter dem treffenden Titel: "Tarise für Geldsorderungen, die auf allgemeinen Normen beruhen", vereinigt werden. Hierher zu rechnen sind zumal die Besoldungen der Beamten und der nicht vertragsmäßigen öffentlichen Angestellten, die von Gerichts-, Berwaltungs- und Berkehrsanstalten eingehobenen Gebühren und Abgaben somie die Steuern und alle Arten von Gelostrasen. Als Nachlaß von diesen Zahlungen wäre die Stadilisierung einerseits ein ausgiebiger "Gehalts- abbau", anderseits eine freudig begrüßte Ermäßigung von Belastungen, über welche die Bevölkerung manchmal laut klagt. Das Alltags- leben nähme für viele wieder ein freundlicheres Gesicht an, manche Bekümmernis würde versliegen, man könnte sich fast im Paradiese der Borkriegszeit glauben, und vielleicht würden selbst die Einwände gegen die Schmälerung der Bezüge verstummen. Daß dies Phantasien sind,

¹⁾ A. a. D. S. 1277.

mird sich niemand verhehlen. Juristisch stehen sich hinsichtlich der Gehaltsbezüge öffentliche und private Angestellte gleich. Der öffent-Dienst mag Eigentümlichkeiten aufweisen, hinsichtlich der schwebenden Gehalts= und Lohnzulagen werden auf die Stabilisierung kaum andere als die unter 4. angedeuteten Grundsätze anzuwenden Die Großmut des Staates und anderer öffentlicher Körper= schaften mag darüber hinausgehen, an sich wird für den öffentlichen Dienst nichts anderes begehrt werden können, als der Darlebensgläubiger zu fordern berechtigt ift. Eine gewiffe Uhnlichkeit mit dem Darleben läßt fich den Geldverhältniffen zwischen Amt und Angestellten nicht absprechen. Gebühren, Abgaben, Steuern und Geloftrafen sind staatlich festgesetzte Leistungen, und je nachdem wird, sei es die Regie= rung, sei es die Gesetzgebung, sich zu entscheiden haben, ob die Berbindlichkeiten der Stabilisierung unterworfen sein follen oder nicht. Entschließt man sich zu ersterem, so wird vermutlich bald die ent= sprechende Wiedererhöhung auf dem Fuße folgen. Daß hierbei von überleitenden Ausgleichungen borweg abgesehen werden müßte, läßt sich nicht behaupten. Es käme nur auf den richtigen Willen an. Des= gleichen könnten nach ihrer Zahlkraft den "Zenfiten" Zahlungserleichterungen bewilligt werden. Die Stabilisierung wird man sich aber in keiner Richtung als etwas glatt Lineares vorstellen dürfen.

7. Nach den Ziffern von Geldbeträgen oder Werten ist bekanntlich die Zivilgerichtsbarkeit gegliedert. Im Strafrechte bestimmen sich nach ihnen die Qualifikationen mancher strafbarer Handlungen als Verbrechen. Vergehen oder Übertretungen, und es stuft sich mitunter die Strafbemeffung darnach ab. Mit der Geldentwertung schwollen diese Summen an. In demfelben Mage erweiterten fich das Ginzelrichter= amt jowie die Kreise der Vergehen und Übertretungen in Vermögens= fachen, und auch in der Stala der Straffate anderten fich die Beträge. Dieser Wandlung nimmt die Stabilifierung den Boden. Daß sich die Ziffern dann weit hinter die entsprechenden Friedenszustände zurückziehen und schlechthin in den genannten gerichtlichen Organisationen die ehemalige Lage wieder zurückfehre, verbietet sich zum großen Teile. Im Strafrechte würde eine ganz verfehlte Stellung der Mittel= klaffe der Bermögensdelikte daraus. Deswegen wird mit der Stabilisierung die Abänderung der Geldanfäte Sand in Sand zu gehen haben, um für dasjenige, was aufrechtzuhalten wäre wie z. B. die Zuständigkeitsgrenzen der Zivilgerichte, die Abstufungen der Delikte, das Einzel-Schriften 164 II.

richtertum, die Schöffengerichte usw. angemessene neue Beträge eins zustellen. Bor der Stabilisierung verhängte und noch nicht bezahlte Geldstrafen sind nur zu erhöhen, falls das Urteil zu einer solchen Bersschärfung Grund gibt.

V.

Außer der Umrechnung, mit der sich der erste Abschnitt befaßt, gibt es, wie dort nebenher bemerkt wurde, noch einen anderen ähnlichen Borgang, um sich rein rechnungsmäßig, ohne in Gold zu bezahlen, aus der Unruhe des Mark- und Kronenkurses zu erretten. Die Rückrechnung entfällt dann, und der in Gold umgerechnete Papiergeldwert wird als Goldwert in Papier entrichtet. Im Gegensate zur zweimaligen Umrechnung des Planes, den D. Mügel entworfen hat, wird hier das Goldmaß nur einmal angelegt (einfache Umrechnung). Reine Underung an dem einmal ermittelten Goldwerte, dagegen kann der Papier= geldkurs, sobald zwischen Geschäftsabschluß und Zahlung ein Zeitraum liegt, sich ändern. Die Anhänger dieses Berfahrens bezeichnen den auf diese Beise gefundenen Zahlungsbetrag etwas überschwenglich und wegen der schließlichen Papierzahlung auch etwas leichtherzig als Goldeinnahme. Dem Schwanken der Goldwährung ist vorgebaut, ist es aber auch wahr, daß bei solchem Vorgehen das Rapiergeld wert= beständig oder doch wertbeständiger wird? Von der Partei der ein= fachen Umrechnung wird es behauptet, der Zweifel kann jedoch nicht unterdrückt werden, wenn erwogen wird, daß die Beweglichkeit des Papierkurses die des Goldkurses bekanntlich stets weit überboten hat und die einfache Umrechnung gerade dem beweglicheren Bestandteile seine volle Freiheit beläßt. Der Schuldner kennt den Goldwert dessen, was er zu leisten hat — ob den der Zeit des Vertragsabschlusses oder des Zahlungstages, scheint noch nicht ausgemacht —, wieviel Papier= mark oder ekronen er dafür nach Fälligkeit hinzugeben hat, kann sich in der Zwischenzeit außerordentlich andern, z. B. im Falle eines Bährungssturzes, wie ihn Deutschland und Österreich erlebten. Rur die Schuldsumme ist gegen Schwankungen geborgen, die Zahlungsmittel entgehen bei der einfachen Umrechnung den Rursbewegungen nicht. Die Rursfestigung ift daher nur eine halbe, da der Rurs des Papiergeldes unter dem würdevollen goldenen Dache die wildesten Sprünge sich erlauben kann. Unterm Schein des Sicheren führt so die einfache Umrechnung ins Unsichere. Das Entscheidende, wie das ungedeckte Geld zu einiger Raft genötigt werden könne, bleibt offen. Bum Ginstellen, Berlangsamen oder Abflachen der Kursschwankungen muß entweder die Ursache der Unruhe schwinden oder eine hemmende Kraft auftreten. Die Ursache, die derzeitigen staatlichen und gesellschaftlichen Zustände, wird man hoch lange nicht los werden, es ist also eine Rraft nötig, die den Rursbewegungen die Bage hält. Diese Gegenkraft muß vor allem etwas Wirkliches sein, denn zwischen Wirklichem und Unwirklichem ift, wenigstens in der Birtschaft, kein Gleichgewicht. Goldrechnung oder Rechengold sind Unwirkliches und werden daher die Wertbewegungen des Bavieres kaum abschwächen. Auch die Berallgemeinerung einer der beiden Goldrechnungen führt nichts herbei, das die Lücke in der Gelddedung auszufüllen bermöchte. Daß Sinken oder überhaupt Bewegung des Bapiergeldwertes künftig unmöglich sein werde, dafür kann demnach niemand sich verbürgen. Trot des rechnungsmäßigen Her= anziehens des Goldes müßte nach wie vor alles noch in Papiergeld leben. Der Rurs der Umrechnung, ob doppelter oder einfacher, wird alfo nur dann Geldfrieden stiften, wenn zugleich jene Gegenkräfte wirksam werden, zum Beispiel in Gestalt bon Markterscheinungen, welche die Raufkraft des Papiergeldes günstig beeinflussen, von Kredit= gewährungen, der Einstellung der Notenpresse u. a. In Deutschöfterreich wurde schon seit langem für die einfache Umrechnung Stimmung gemacht, unterstütt bon der Staatsberwaltung, die in manchem ihrer Bereiche in Gold umgerechnete Summen in Papier annimmt. In Geschäftskreisen hat man sich teilweise auch daran gewöhnt, selbst wo nicht gezahlt wird, Summen der Landeswährung in Gold gerechnet auszudrücken. Beliebt ist diese Umrechnung auch als finanzielles Berschönerungsmittel, denn das Burudführen auf die Goldrechnung berhüllt einigermaßen das ungeheure Anwachsen der Kurse und Breise. Diese Sympathien haben jedoch in Deutschöfterreich in letter Zeit einem gemiffen Festerwerden des Kronenkurses Plat gemacht, auf bas hin man die Umrechnung als ein unbequemes Notwerkzeug gern beiseite legt. Das beranschaulicht, wie sich die Goldumrechnung zur Stabilisierung verhält. Bas der ersteren in Ofterreich sozusagen die Schwingen gebrochen hat, war das Stillegen der Notenpresse, die Beteiligung des Völkerbundes am Beschaffen internationaler Aredite, das Steigen der Staatseinnahmen und das Aufhören weiterer Abbröcke= lungen des Kronenkurses. Diesen Borkommnissen fehlt noch viel zur "Canierung", es ift bor allem noch ungewiß, ob sie felbst bon Dauer

sein werden; nur blinder Optimismus könnte schon das neue Morgenrot aufleuchten sehen. Jene Vorkommnisse bilden aber jedenfalls Triebsfedern der Stabilisierung. In dem Maße, als die Antriebe und Mögslichkeiten einer staatlichen Stabilisierung wachsen, werden Umrechsnungen, wie man sieht, entbehrlicher, ein schlagender Beweis, daß sie weder der Stabilisierung dienen noch weniger selbst Stabilisierungen sind. Abweichend von mitunter vertretenen Meinungen ist daher die Lehre von den Goldumrechnungen aus der Lehre der Stabilisierung auszusondern. Der einsachen wie der doppelten Umrechnung mangelt das Wesentlichste: die bindende staatliche Festsetzung eines Kurses. Auch die einsache ist nicht Währungsgesetz und nicht Jahlungsvorschrift. Darum könnte sie sogar zu spekulativen Berteuerungen oder Iressührungen mißbraucht werden. Es gibt für sie auch keine eigenen gelderechtlichen Probleme; die obligationenrechtlichen Borschriften des bürgerlichen und Handelsrechtes genügen.

Als Stabilisierung kann somit nach dem Borangegangenen nur das staatliche Zurückschrauben des Kurses hinter den Kennwert, das staatliche Einbekenntnis der Geldentwertung und ihres Tiesstandes destrachtet werden. Es ist aber nicht die einzige Stabilisierungsform. Den Goldumrechnungen wohnt neben ihrem Augenblickszwecke erkennbar auch das Ziel nach der Goldbasis inne, und als D. Mügel mit seiner Theorie hervortrat, waren in Deutschland die sinanzpolitischen Bershältnisse in der Tat noch so, daß es immerhin denkbar gewesen wäre, allmählich vom Papier sich wieder los zu machen und den Goldkurs zu erneuern.

Der Goldkurs würde, gleichgültig, wieviel vom Papiergelde im Berkehr bliebe, den Geldwert beträchtlich erhöhen und eine Entwicklung nach oben veranlassen. Gold ist nach den Borgängen des Krieges und der Nachkriegszeit zwar nicht mehr der unerschütterliche Fels, als den man es früher ehrfurchtsvoll anzustaunen pflegte. Die heutigen Beltverhältnisse stellen es sogar in Frage, ob Gold als Basis der Währung unter allen Umständen als wahrer Segen zu preisen ist, doch der Mehrzahl der Menschen wird es nicht abzugewöhnen sein, daß sie den Überzgang zum Golde für ein Glück halten. Nach Ansicht vieler gilt das für die besiegten Länder nicht. Nach dem dermaligen Stande wäre eine Pflicht zur Zahlung in Gold statt des jezigen Geldes schon an sich, kraft des höheren Tatbestandes, eine rechtliche Unmöglichkeit.

Das rechtliche, juristische Urteil ist allerdings, wie gesagt, ein solches zweiter Hand und müßte sich dem fügen, wenn wirtschaftlich= finanziell gegen eine Goldstabilisierung kein Anstand erhoben wird. Dies wäre denkbar, die Goldstabilisierung ist gegenüber der nackten Not einer entwertenden Stabilifierung Ausfluß geschäftlichen Berechnens, der Rücksicht auf wirtschaftliche Vorteile, sonach nicht schlechthin undermeidlich. Es werden sie daher Gesetzgebung und Regierung wirtschaft= lich, gesellschaftlich und sittlich viel schärfer ins Auge fassen muffen als die aller Welt begreifliche Stabilifierung der Geldentwertung. Man kann ohne weiteres im Elende um ihrer Eriftenz willen den Bürgern Opfer ansinnen, bloß um gewiffermagen mittels der Stabilifierung zugleich im besseren Gewande sich vorzustellen oder die Geschäftsaus= sichten zu verbessern, darf zu Rechtspflichten nicht früher verhalten werden, als die Überzeugung gewonnen ist, daß alle Teile des Volks sie auch erfüllen können. Nicht bloß, so lange der jetige Wirtschafts= stand andauert, würden die mit der Goldstabilisierung sich einstellenden Auflagen vermutlich schwerer sein als die der entwertenden Stabili= sierung; der Wirtschaftsstand wird erst tüchtig aufblühen muffen, bevor die Zustände den Plan einer Goldstabilisierung ernstlich in Erwägung zu ziehen erlauben. Wenn der Staat, der die Zustände seiner Un= gehörigen kennen muß, wider befferes Biffen fie dennoch zu Bahlungen verpflichtet, die für sie unmöglich find, so würde er felbst wie seine Be= richte Unrecht tun, falls diese namens des Staates Leistungen bon Bahlungsunfähigen in der oder jenen Beise mit 3mang hereinbringen wollten. Zu spät wäre es, erst dann sich anzuschicken, Unrecht vorzubeugen, wenn es schon begangen ist. Das bezieht sich nicht bloß auf wirtschaftliche Lasten, dieselben Abmessungen mussen mit aller Genauigkeit betreffs der gesellschaftspolitischen und moralischen Folgen angestellt werden, und zwar hier mit Bedacht darauf, daß derlei Schädigungen, wenn sie nur der Goldstabilifierung wegen heraufbeschworen würden, noch viel sorgfältiger zu vermeiden sind als wirt= schaftliche. Die Goldzahlungen, sofern man sie sonst zeitgemäß erachtet, auf die wirtschaftlich, sozial und sittlich ertragbaren Abmessungen ein= zuengen, wäre daher ein weiteres geldrechtliches Problem der Stabili= sierung. Um Ungerechtigkeiten auszuweichen, würde hinsichtlich der Goldstabilisierung für Darlehen sowie für Leistungen nach Tarifen eben= falls ein Mittelkurs zuzugestehen sein, für Hypothekardarlehen jedoch ohne Anteil des Gläubigers am Wertzuwachse des Isandes. Ferner

würde, wo sich Geld und Ware oder Leistung gegenüberstehen, eine ausgleichende Teilung des Abstandes zwischen Bertrags und stabilisiertem Preise gerechtsertigt sein. Ob die Geldbeträge, die für Anstalten des Gerichtswesens begrenzend sind, beibehalten werden sollen oder nicht, hängt vom Grade der Hebung des Geldwertes ab. Diesen Teil des rechtlichen Problems eingehend darzulegen, erübrigt sich, da fürs nächste eine Goldstabilisierung nicht nahe liegt. Wenn aber einmal an sie gedacht würde, wird sich auch ihr Ausbau der dann gegebenen Lage gewissenhaft anzuschmiegen haben.

Die Anhänglichkeit an die früheren Währungszustände erklärt den Bunsch, diese stabilisierend wiederherzustellen, eine weitere Form der Stabilisierung. Etwas Selbständiges ist eigentlich nur der Schauplat und die Handlung, welche die Wende bewerkstelligen soll, die alte Währung war auch Goldwährung. So Verlockendes der Gesichtspunkt der alten Währung hat, die hemmnisse weichen nicht, so daß es entweder aufgegeben wird, davon überhaupt zu sprechen, oder doch an eine unmittelbare Wiedereinsetzung in den borigen Stand gu glauben. Ersteres ift trot hilfe wegen der Schwäche der früheren öfterreichischen Bährung und der Gründlichkeit ihrer Berwüftung das Schicksal Deutschösterreichs. In Deutschland meinte man — allerdings noch bor dem Ruhrverbrechen - zunächst mindestens Borbereitungen für die Wiederkehr in Angriff nehmen zu können. Nach A. C. Schäfer (Rlassische Balutastabilisierungen, 1922) sind nicht bloß die Pläne, die in den Berhandlungen über die Reparation erwogen werden, Teile jener Borbereitungen, die Geldwertsteigerung bis zur Berkündung des Stabilisierungskurses gehört ebenso dazu. Die Sta= bilisierung ist hiernach lediglich die den Ergebnissen dieser Ent= wicklung aufgedruckte Genehmigung und die Wiederaufnahme der bormaligen währungsgesetzlichen Ordnung. R. A. Herrmann will ben Weg zur Stabilisierung durch eine Goldmarknote (4,2 Teile eines Dollars) bahnen, welche die Reichsbank auszugeben hatte. Diese Note soll nicht sofort Zahlungsmittel sein, sie wäre zunächst nur Werterhaltungsmittel als Ersat für Reparationsleistungen, Ginfuhr und inländisches Sparen; Zahlungsmittel bliebe die Papiermark. Das wäre eine rein währungstechnische Vorkehrung, um die Zahlungsbilanz zu entlasten und letten Endes auf Stabilifierung der Papiermark hinzuarbeiten 1). Ein dritter Ansat: das Reich will gleichfalls den Sparern

¹⁾ Bant-Archiv. Band XXII, Rr. 1, S. 6 ff.

Zugang zur Kapitalsanlage eröffnen, aber in Gestalt der Ausgabe bon Goldschahanweisungen, einer wertbeständigen Unleihe, die im weiteren die Stabilisierung der Währung zu vermitteln hätte. Der Rückehr zur früheren Währung am nächsten steht das Szenarium Schäfers, es ist die einzige Zwangsläufigkeit, die zur früheren Währungsordnung Reiner diefer Plane war ausdrücklich auf Erneuerung der führt. früheren Bährung gerichtet. Das Werden der Stabilifierung ist nach Schäfer mehr als Wiedererwachen des früheren Rechtsgeldes und Geldrechtinstemes aufgefaßt, vielleicht mit einem größeren oder kleineren Wertwechsel, und das schlösse wohl den alten Zustand in sich. Die anderen Borichläge verpflichten fich nicht, auch die frühere Bährung aufzurichten. R. A. Berrmann spricht ausdrücklich von Bährungs= reform, vom Eingliedern der Goldnote in das fünftige Bährungsfuftem, hat sich also keinesfalls auf das früher Gewesene eingeschlvoren. Zedoch rechtlich fügen sich diese Pläne ganz in das Gerüste der früheren Geldordnung ein, und weil ihnen diese vorschwebt, könnten sie gleich damit beginnen, Stoff zu einem für fie felbstverständlichen 3wecke zu sammeln. Die Reichsbank hat ihr eigenes und das ihr zugedachte Borhaben nicht vorwärts gebracht. Die Mark würde damit nicht stabi= lisiert, sondern nur die Verwirklichung einer der vielen Vorbedingungen des Stabilisierens in Angriff genommen worden sein, also eine unechte, teilweise Stabilisierung ähnlich der Stabilisierung der öfterreichischen Krone, sozusagen auf Biderruf, bis auf weiteres. Die Goldmarknoten und die Goldschatanweisungen hätten gewisse gute Wirkungen ausüben können, und es ist alles zu loben und zu unterstützen, was davon abzieht, die Hände im Schofe, zuzusehen, bis der Rurs sich selbsttätig auf den richtigen Stabilisierungsspiegel erhebt. Auch ohne staatliches Festlegen wäre es Fortschritt, Borläufer der Stabilifierung gewesen. Neue geldrechtliche Probleme hätten wohl nur die Goldmarknoten hervorrufen können wegen der notwendigen Einfühlung in das Bährungs= geset. Doch auch diese Sorge ift borüber. Der berruchte Rampf gegen die Wirtschaft und die Finanzen Deutschlands hat gegenwärtig die Bersuche vernichtet oder es unausführbar gemacht, Rechtsanstalten zu fördern, die einer späteren Stabilifierung nuben könnten. Die Rudkehr zur alten Währung wie jede andere Goldstabilijierung ist auf vorläufig nicht absehbare Zeit vertagt.

Endlich kann stabilisiert werden durch Annahme einer neuen Währung. Wenn ungeachtet der Goldrechnung oder ohne diese die Ent-

wertung jo fortschreitet, daß hinter einer langen Reihe bon Dezimal= nullen die Ziffern ganz verloren gehen und alle Versuche vergeblich waren, sie wieder zu Ehren zu bringen, ist keine andere Bahl als Auflösung des Staates, gegebenenfalls Einfügen in ein stärkeres Staatswesen oder neue Bährung. Das Verfahren beim Übergang zu einer neuen Bährung mare, daß auf weiteres Stüten ber alten Bährung verzichtet wird und man die Geldentwertung ablaufen läßt. Die wert= losen Noten würden nach und nach eingezogen und an ihrer Statt neue Noten von wefentlich höherem Werte ausgefolgt werden, deren Rurs von einer neuen Notenbank auf der Höhe einer Metall=, Roggen= oder sonstigen Barität zu erhalten ist. In diesen neuen Roten, denen Wert= beständigkeit unterstellt wird, liegt dann die Stabilisierung, deren geldrechtliche Brobleme dieselben find wie die der entwertenden Stabili= sierung. Das Herabseten des Wertes kann sich auch im Zusammenlegen, Abstempeln, Austauschen usw. der bisherigen Noten äußern. Das Borspiel der Goldrechnung, wenn die Heilung mit ihr begonnen wurde, hätte den Borteil, mittels des Durchrechnens aller Werte und Preise dem neuen Gelde vorzuarbeiten; es ist dann Nachfolger eines wenigstens rechnungsmäßig international verkehrsfähigen Goldgeldes und nicht mehr Ruine eines niedergebrochenen Geldes, wie es das frühere Geld ist. Tatfächlich ist sowohl im Rückblicke wie für sich das neue Geld Vermögensverluft in Ansehung alles inländischen Geld= besites und Geldeinkommens. Das könnte auch eine neue Goldrechnung nicht abschwächen. Bon dem Verlufte verschont find Sachgüter, ausländische Baluta und Arbeitskraft. Wer nichts davon hat oder nur für den Unterhalt Unzureichendes, ist bedürftig, daher auch jeder, nach deffen Arbeitskraft zur Zeit keine oder geringe Rachfrage ift. Die Stabilifierung durch Ginführen einer neuen Bahrung enthebt deshalb weder von den wirtschaftlichen, sozialen und moralischen Ausnahmen und Zugeständnissen anderer Stabilisierungsformen noch von Über= gangsbestimmungen nach dem Borbilde der entwertenden Stabili= sierung. Sonst sind die üblichen Borschriften der modernen gesetlichen Bährungsordnungen zu übernehmen. Für die Stellung des Rechts zum Gelde ift dieser Bährungswechsel besonders belehrend, weil er nicht wie in der Regel unter Lebenden und auf gleichem Fuße vor sich geht, sondern sozusagen am Sterbebette. Es ist kein Fortsetzen, sondern Ende und Anfang. Mit dem wirtschaftlich-finanziellen Zusammenbruch des Beldes, mit feiner Entwertung werden ihm feine Rechte abgesprochen,

der "staatliche Machtspruch" wird hinfällig. Deutlicher kann der Gesfolgschaftscharakter des Rechts und die Überordnung des finanziellen und Wirtschaftlichen, des Metallistischen nicht sichtbar werden.

In Handel und Wandel teilt sich das Recht in die Ordnung der Lebensberhältnisse, die Satungen für das menschliche Verhalten und in die Anstalten und Mittel, der Rechtsordnung ihre Kraft zu wahren, schützen und erzwingen. In der Stabilisierung tritt das Recht nicht bloß hinsichtlich der Art des Handelns sehr zurück, die tonangebenden Probleme der Rechtsanstalten sind ebenfalls weniger juristische als außerrechtliche. Es geht in ihnen um die wirtschaftlich-finanzielle Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Stabilisierung, um das volitische Wohl des Staates, um das Opfer, das der Staat begehrt, um die Sorge für die schwächeren Teile der Gefellschaft, die soziale Ethik usw. Das Problematische der Stabilisierung ist demnach, ob und in welchem Make sie den Forderungen der Bolkswirtschaft, Staatspolitik, der Gesellschaftspolitik und der Moral entsprechen soll. Das Recht ist für die Stabilisierung kein diesem gleichwertiges Problem. Meist ist es nur beschützender Panzer von Außerrechtlichem, teils aber auch formale Runft und fachliches Berufswerk, und letterenfalls weicht es, wo fie fich widerstreiten, leicht dem staatlich-gesellschaftlichen 3wecke der Stabilifierung. Auch in der einzigen Frage ausgeprägt rechtlichen Befens, den Rückwirkungen auf die Geldverhältniffe der Borstabilifierungszeit, ist das Recht vom Außerrechtlichen angezogen und steht zumal unter der Beeinfluffung durch die Moral, weil eine Lösung allein im Geifte des positiven Rechtes nicht voll befriedigen möchte. Selten noch dürften über die Stabilisierung des Geldwertes oder über staatliche Bährungsänderungen Ansichten Ausdruck gegeben worden fein, die so bewußt wie diesmal Sozialpolitik, Moral und von ihnen erleuchtetes Recht als unentbehrliches Zubehör einer zutreffenden Beurteilung annahmen, vielleicht ist es sogar zum ersten Male. Noch wird dagegen widerstrebt. Bu unerwartet kam das Anmelden einer gerechten Stabili= sierung, man war noch vollständig im Gedanken einer ausschließlich finanziellen, finanztechnischen befangen. Db man für eine gesellschaft= liche, geistige Auffassung der Stabilisierung schon allseits reif genug ist — politisch und kulturell wäre es gewiß hoch an der Zeit —, das ist fraglich. Die einmal bezogene Stellung muß aber behauptet werden, bis die Entscheidung gefallen ist. Lautet sie zugunften der fozialpolitischen und ethischen Bestrebungen, so ist von Staat, Gesellschaft,

Staatssinn und Kultur eine Gesahr abgewendet und noch dazu für sie ein Gewinn erzielt. Denn was kaum Aufschub mehr duldet, ist ein Durchdringen von Wirtschaft und Finanzen nicht bloß mit Recht, sondern unmittelbar mit Gesellschaftspolitik und Moral. Trotz aller sozialpolitischen Schöpfungen walten in Wirtschaft und Finanzen, selbst unter der friedlichsten Decke, die ursprünglichsten, kaum gebänzdigten Spannungsz, Gigenz und Abneigungsgefühle, die Politik und Staatsgemeinschaft vergisten und Krieg und Kampf stetz wach halten.

Ist die rechtliche Eingliederung von Außerrechtlichem wirklich von folder Tragweite, so ift noch zu überlegen, welche Stabilisierungs= formen für diese Aufgabe am empfänglichsten sein dürften. In dieser Sinsicht schließen die gegenwärtigen Erörterungen, wie schon mehr= mals angedeutet wurde, mit einer ernüchternden Antwort. Es stellt sich heraus, daß Umrechnungen und Stabilifierungen keineswegs ein und dasselbe sind, daß ferner das Wort Stabilisierung für verschiedene Arten von Umrechnungen und von Rursbefestigungen verwendet werden, daher über diese Begriffe Unklarheit maltet, und daß gur Zeit der ordnenden Bährungspolitik in Deutschland wie in Deutschöfterreich nur wenige brauchbare Stabilifierungsthpen zur Verfügung stehen. Goldstabilifierungen, das Wiederherstellen der früheren Bährung dazu gerechnet, sich einzulassen, dürfte angesichts der fast astronomischen Ent= fernung des Kurses vom Goldstande kaum geraten sein. Die Teilstabi= lisierung leidet auch im günstigen Falle daran, daß sie rechtlich oder gesetslich nicht verbürgt ift und Gegenströmungen ausgesett fein könnte. Die echte natürliche Stabilisierung verlangt ein völliges Ummodeln des Staates und daher Borarbeiten, welche die gesamte Staatsgemein= schaft aufwühlen und Jahre erfordern würden. Niemand weiß, ob sie überhaupt zu überdauern mare. Außerdem drudt auf beide Stabili= sierungen, daß, wie behauptet wird, im Auslande ein Steigen des Rurses nicht gewollt wird. Die Stabilisierung durch eine neue Bahrung ift dann das einzige, das vielleicht wenigstens derart in der Bewalt des Staates wäre, daß er die Währungsordnung jo einrichten könnte, wie es die konkreten Berhältnisse heischen und gestatten. Not= wendige politische Lösungen würden wahrscheinlich damit erleichtert, Gegenfäte im Bolke ließen sich eher meistern, man hat den Zeitpunkt der Stabilisierung in der Hand, und von den Überresten der Zeit der Beldnot mußte nicht alles mitgeschleppt werden. Den geldrechtlichen Problemen, auch in der hier für sie beanspruchten Erweiterung, läßt sich am Ende in allen Stabilisierungsformen Rechnung tragen. Wäh= rend aber die zugespitten Prinzipien bisweilen manche Unvollkommenheiten zu verursachen bermöchten, könnte eine neue Bährung dies bermeiden, denn als Beilung von Staat und Gefellschaft in allen ihren Bliedern könnte die neue Bährung im Unterschiede zur einseitig gerichteten Stabilisierung nicht anders als relativ sein. Es wäre nicht nötig, die erforderten Zugeständnisse dem jeweiligen leitenden Stabi= lifierungsgrundsat abzuringen; die neue Bährung könnte gerechterweise nur von der Mannigfaltigkeit der Gesamtheit ausgehen. Bas in der Stabilifierung Ziel wäre, ist dann ichon eine der unerläßlichen Voraussetzungen des neuen Geldwesens und bei dessen Aufbau nicht zu übergehen. Die an den geldrechtlichen Stabilisierungsproblemen ge= wonnenen Lehren würden so aus begrenztem Bereiche zu weiterer und höherer Birkung aufsteigen, und Birtschaft wie Finanzen könnten sich das Berdienst erwerben, zu stärkerer staatlicher Betonung von Sozial= politik und Sozialmoral beigetragen zu haben.

Abgeschlossen anfangs Juli 1923.